



Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 23. März 2015

Ort und Zeit	Kantonsratssaal, Regierungsgebäude Herisau, 8.15 bis 13.00 Uhr
Anwesend	57 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrat Dölf Biasotto, Urnäsch (ganztags) Kantonsrat Peter Danuser, Schwellbrunn (ganztags) Kantonsrat Peter Meier, Gais (ganztags) Kantonsrat Ernst Pletscher, Reute (ganztags) Kantonsrat Stefan Signer, Heiden (ganztags)
Vorsitz	Kantonsratspräsident René Rohner, Grub
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	Sonja Forrer, Kanzleiassistentin

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung; 1. Lesung
3. Motion der SP-Fraktion und Mitunterzeichnende, Standesinitiative zur Einführung einer differenzierten Stromabgabe; Erheblicherklärung
4. Postulat der SP-Fraktion, Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden; Antwort des Regierungsrates
5. Interpellation Alexander Rohner, Heiden, und Mitunterzeichnende; Kantonale Ausstellungsorte für EXPO 2027
6. Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision; 2. Lesung
7. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Revision, Genehmigung; 2. Lesung
8. Frage- und Informationsstunde

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

Kantonsratspräsident Rohner-Grub eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte

Sehr geehrte Frau Landammann

Geschätzte Herren Regierungsräte

Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Bereits zum dritten Mal innert 15 Monaten brennt heute im Kantonsratssaal eine Kerze im Gedenken an einen geschätzten Kantonsratskollegen. Letzten Donnerstag wurden wir über den unerwarteten Hinschied unseres geschätzten Kantonsratskollegen Ernst Gähler informiert. Ernst Gähler war nie ein Politiker, der polarisierte. Zuhören und dann antworten, das waren seine Stärken. Seinen Voten wurde immer grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Als Arzt hat er sich nicht nur im Gesundheitswesen engagiert, allen Geschäften im Rat schenkte er die nötige Aufmerksamkeit. Es ist Ernst Gähler als versierter PK-Präsident zum Gesundheitsgesetz zu verdanken, dass das Gesetz durch das Parlament genehmigt wurde und auch in der Volksabstimmung erfolgreich war. Ernst Gähler hat sich auch ausserhalb der Politik immer in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt, sei es als Club-Arzt des Eishockeyclubs Herisau, als Platzarzt unzähliger Schwing- und Turnfeste und auch an Fussballspielen. Zudem liebte Ernst Gähler die Geselligkeit. Mit ihm nach einer Sitzung zusammensitzen war ein Genuss. Sein Humor hat uns oftmals zum Lachen gebracht. Ernst Gähler gehörte seit 2006 dem Zentralvorstand der FMH an, seit 2008 war er deren Vizepräsident. Bei einem kurzen Gespräch mit Dr. med. Jürg Schlup, Präsident der FMH, wurde mir bewusst, dass das Wirken Ernst Gählers weit über die Kantonsgrenze hinaus enorm geschätzt wurde. Seiner Familie sprechen wir unser tief empfundenes Mitgefühl aus und wünschen ihr von ganzem Herzen viel Kraft in dieser schweren Zeit.

Ich bitte den Rat sich zu erheben, um Ernst in Stille zu gedenken.

26. November 2014, Aula Trogen bis auf den letzten Platz besetzt.

10. Dezember 2014, Aula Trogen bis auf den letzten Platz besetzt.

12. März 2015, über 400 Besucher in der Kirche Rehetobel.

Hierbei handelt es sich nicht um politische Anlässe, sondern um Anlässe, die von einer breiten Bevölkerungsschicht besucht und vom kantonalen Amt für Kultur organisiert wurden. Was ist Kultur? Ich bin kein Kenner der Kultur. Wenn ich aber die jährlichen Diskussionen hier im Kantonsrat über Sinn und Unsinn von Kultur mitverfolge, könnte ich den Eindruck erhalten, es sitzen 65 ausgesprochene Kulturkennerinnen und -kenner im Parlament. Bei einem persönlichen Gespräch mit Margrit Bürer, Leiterin des Amtes für Kultur, wurde mir bewusst, was von diesem Amt geleistet wird. So wird die Arbeit in unserer Kantonsbibliothek schweizweit als mustergültig wahrgenommen, und es kommt nicht selten vor, dass die Leiterin der Kantonsbibliothek, Heidi Eisenhut, Besuch aus anderen Kantonen erhält oder Anfragen zu verschiedenen organisatorischen Anliegen beantworten darf. Auch wurde mir erklärt, dass keine Subventionen ausbezahlt werden, sondern Unterstützung in Form von Beratung und Druckmaterialien geleistet wird. Der Kulturrat von Appenzell Ausserrhoden wird alle vier Jahre neu besetzt, sodass keine Einseitigkeit entsteht. Der Kulturrat vergibt auch keine Preise, sondern stellt Antrag an den Regierungsrat. Ebenfalls wird die Leistungsvereinbarung alle drei Jahre neu definiert. Schweizweit mit hoher Bewunderung bedacht und von anderen Kantonen zum Teil beneidet wird die hohe Qualität des Informationsblattes «Obacht Kultur». Darin gibt es auch für uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier viel Interessantes zu lesen. «Obacht Kultur» vermit-

telt vor allem das vielfältige kulturelle Erbe von Appenzell Ausserrhoden. Kultur vermittelt viel über unsere Vergangenheit und öffnet mit Visionen auch einen Teil der Zukunft. Beides interessiert mich, aber besonders der Zukunft gehört mein Interesse, denn in dieser werden wir leben.

Als Letztes erlaube ich mir, eine Feststellung hier im Saal zu platzieren. An der letzten Ratssitzung vom 23. Februar 2015 hat der Kantonsrat dem Antrag, Autokennzeichen mit tiefen Nummern zu versteigern, zugestimmt. Diese Nummer hier ist nicht zu ersteigern (hält ein Autokennzeichen hoch). Bitte machen Sie auch keine Fotos, denn dieses Kennzeichen wurde schon zu oft fotografiert. Aber was ist an diesem Kennzeichen falsch? Finden da im geheimen Fusionsgespräche mit Appenzell Innerrhoden statt? Steht «AR» für Appenzeller Rhoden und wurde als Kompromiss das Innerrhoder Wappen für ein gemeinsames Autokennzeichen gewählt? Regierungsrat Signer und Frau Landammann Koller-Bohl können in der Pause sicher für Aufklärung sorgen.

Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach dem Gebet bringt der **Ratsvorsitzende** namens des Büros folgende Mitteilungen an:

- Ausserordentliche Situationen erfordern auch ausserordentliche Entscheide. Ein Hinweis zum Ablauf der heutigen Sitzung: Am Vormittag werden wir eine kurze Pause von höchstens 15 Minuten einlegen. Die Mittagspause wird mit maximal 30 Minuten ebenfalls kurz ausfallen. Es wurde ein Stehlunch organisiert, die Restaurantkarte zirkuliert nicht. So besteht die Möglichkeit, dass viele von uns am Trauergottesdienst von Ernst Gähler in der reformierten Kirche Herisau teilnehmen können.
- An der heutigen Sitzung haben wir auf der Tribüne Besuch von zwei Sekundarschulklassen aus Stein und Herisau. Die Klasse aus Stein verfolgt unsere Sitzung bis zur Pause, diejenige aus Herisau nach der Pause bis zum Mittag.
- Das Protokoll der Kantonsratssitzung vom 1. Dezember 2014 wurde genehmigt und im Internet aufgeschaltet. Aus der Sitzung vom 23. Februar 2015 ist Traktandum 2, Organisationsgesetz, 1. Lesung, provisorisch aufgeschaltet.
- Am 6. März 2015 fand das 51. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen in Hoch-Ybrig SZ statt. In der Kantonswertung haben die «Ausserrhödler» den 6. Platz belegt. Besonders erwähnenswert sind ausserdem der zweite Rang von Alt-Kantonsrichterin Elisabeth Rohrer bei den Damen sowie der dritte Rang von Alt-Kantonsrat Hansruedi Laich bei den Herren 51 und älter. Herzliche Gratulation zu diesen sportlichen Leistungen.
- Heute Abend findet der Kantonsratsausflug zur Elbau Küchen AG in Bühler statt. Der Anlass beginnt um 17.30 Uhr. Die teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte treffen sich direkt vor Ort.
- Die heutige Sitzung ist bereits die zweitletzte im Amtsjahr 2014/2015. Die Abschiedsfeier im Anschluss an die Mai-Sitzung findet im Restaurant Bären, Grub, statt. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir entschieden haben, auf die Organisation eines Cars für die Fahrt nach Grub zu verzichten. Bitte bilden Sie Fahrgemeinschaften.
- Heute lassen wir ein Formular zirkulieren, in welchem zu notieren ist, ob Sie heute selbst nach Herisau gefahren sind oder ob Sie in einer Fahrgemeinschaft mitfahren durften. Bei Fahrgemeinschaften wurde die Kilometerentschädigung bis anhin mehrfach ausbezahlt. Das Büro des Kantonsrates verzichtet nun darauf, begrüsst jedoch die Bildung von Fahrgemeinschaften. Wer tatsächlich gefahren ist, soll die Kilometerentschädigung auch erhalten.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich Kantonsrat Biasotto–Urnäsch, Kantonsrat Danuser–Schwellbrunn, Kantonsrat Meier–Gais, Kantonsrat Pletscher–Reute und Kantonsrat Signer–Heiden.

Ich bitte die Assistentin des Kantonsrates, Anja Jenny, den Appell durchzuführen.

Es sind 57 Ratsmitglieder anwesend; das absolute Mehr beträgt 29.

2. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung; 1. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 2. Dezember 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 19. Februar 2015 beantragt die parlamentarische Kommission (PK):

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Langenegger–Trogen, Präsident der PK: Die PK hat sich über den regierungsrätlichen Entwurf zu einem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) und über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) gefreut. Es geht um die Schaffung einer schlanken und übersichtlichen Rechtsgrundlage in Form eines einzigen Gesetzes anstelle von drei Verordnungen. Klare Zuständigkeiten werden festgelegt. Die Schaffung einer Verwaltungskommission als gemeinsames oberstes Organ wird begrüsst. Die Corporate Governance ist in Art. 13 EG zum AHVG/IVG mustergültig formuliert. Die rechtliche Beibehaltung der drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten anstelle einer Sozialversicherungsanstalt wird ebenfalls begrüsst. Die PK bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat Wernli, Direktor Departement Inneres und Kultur: Die Ausgleichskasse und IV-Stelle von Appenzell Ausserrhoden hat sich in den letzten 10 bis 20 Jahren stark entwickelt. Sie ist heute ein Unternehmen mit rund 50 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von rund 240 Mio. Franken. Davon entfallen Leistungen von rund 170 Mio. Franken in den Bereich der bundesrechtlichen Sozialwerke AHV und IV sowie der Erwerbsersatzordnung inklusive Mutterschaftsentschädigung. Hinzu kommen Leistungen im Bereich der übertragenen Aufgaben: Ergänzungsleistungen rund 26 Mio. Franken, Familienzulagen rund 16 Mio. Franken und Individuelle Prämienverbilligung rund 28 Mio. Franken. Das AHV- und das IV-Recht ist Bundesrecht. Die kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen vollziehen somit Bundesrecht und es bestehen dazu sehr weitreichende Vorgaben des Bundes. Es bleibt lediglich ein bescheidener Spielraum für eine Legiferierung im kantonalen Recht, hauptsächlich im organisatorischen Bereich. Im geltenden Recht schöpft Appenzell Ausserrhoden diesen bescheidenen kantonalen Spielraum in drei Verordnungen aus – einer regierungsrätlichen aus dem Jahre 1977 und zwei kantonsrätlichen aus den Jahren 1947 und 1992. Diese Verordnungen sind durch das Bundesrecht und/oder kantonale Strukturveränderungen teils längst überholt. Hinzu kommt, dass gemäss Art. 69 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) diese wichtigen kantonalen Rechtssätze auf Gesetzesstufe geregelt gehören. Aufgrund dieser Ausgangslage ist der gesetzgebende Handlungsbedarf klar ausgewiesen. Der Regierungsrat schlägt Ihnen ein einziges, schlankes Gesetz als Ersatz der bisherigen drei Verordnungen vor. Der vorliegende Entwurf des EG zum AHVG/IVG geht mit Bezug auf die organisatorische Grundstruktur vom Status quo aus, nämlich von den drei bestehenden, selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse. Ich kann dazu auf die einlässliche Begründung im Bericht und Antrag verweisen. Es wird aber eine neue Führungsstruktur mit je einer – personell identischen – Verwaltungskommission als oberstes, strategisches

Organ vorgeschlagen. Die Zeiten der Alleinführung eines so grossen und stark in der Öffentlichkeit stehenden Unternehmens durch einen Kassenleiter oder eine Kassenleiterin sind vorbei. Es braucht zur Entlastung und Unterstützung der Geschäftsführung aber auch des Regierungsrates zusätzlich ein strategisches, nach fachlichen Kriterien zusammengesetztes, oberstes Führungsorgan – eben eine Verwaltungskommission. Zudem wird mit dem neuen Gesetz die Gelegenheit wahrgenommen, die Zuständigkeiten zu aktualisieren und klar zu regeln, und zwar sowohl was die Führungsebene als auch die Aufsicht anbetrifft.

Sturzenegger–Trogen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Für die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist es unbestritten, dass aus verschiedenen Gründen Revisionsbedarf besteht für die rechtliche Organisation der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Mit der Zusammenfassung in einem einheitlichen Erlass im vorliegenden EG zum AHVG/IVG wird dem Rechnung getragen. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass den Anforderungen des übergeordneten Bundesrechts und den veränderten kantonalen Strukturen Rechnung getragen wird. Inhaltlich wurden in der Fraktion der FDP. Die Liberalen Sinn und Nutzen der Verwaltungskommission in Frage gestellt. Die Tatsache, dass es sich bei der AHV und der IV einerseits um eine fachlich und rechtlich äusserst komplexe Materie handelt und es andererseits um sehr viel Geld geht, hat dann aber zur grossmehrheitlichen Überzeugung geführt, dass eine zusätzliche Verwaltungsebene in der Form der vorgeschlagenen Fachkommission respektive Verwaltungskommission sinnvoll und notwendig ist. Im Übrigen möchten wir jetzt schon darauf hinweisen, dass in der Definition der Verwaltungskommission respektive in der Vertretung des Regierungsrates und auch in andern Artikeln des Gesetzes noch redaktioneller Klärungsbedarf besteht, welcher auf die 2. Lesung zu bereinigen ist. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist einstimmig für Eintreten.

Hunziker–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion begrüsst es, dass die in die Jahre gekommenen Verordnungen durch ein neues, einheitliches Einführungsgesetz abgelöst werden. Nach angeregten Diskussionen war sich die SVP-Fraktion einig, dass die Bildung einer Verwaltungskommission richtig ist. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass dadurch die strategische und die operative Ebene klar getrennt sein werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Verwaltungskommission auf fünf Personen zu begrenzen sei. Einen entsprechenden Antrag werden wir in der Detailberatung stellen. Kontrovers diskutiert wurde Art. 6 und in der Konsequenz auch Art. 15. Die Mehrheit der SVP-Fraktion war der Meinung, dass der Änderungsvorschlag der PK inhaltlich keinen Unterschied zum Vorschlag des Regierungsrates darstelle. Eine Minderheit meint, dass der PK-Vorschlag offener formuliert sei. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt dem Entwurf in 1. Lesung zu.

Landolt–Gais, im Namen der SP-Fraktion: Obwohl wir alle AHV-Beiträge leisten und hoffen, möglichst lange Altersrenten beziehen zu können, ist das Geschäft des EG zum AHVG/IVG nicht so brisant und mit Emotionen begleitet wie ein anderes Gesetz des heutigen Tages. Trotzdem gibt es bemerkenswerte Punkte. Auch die SP-Fraktion sprach sich dafür aus, dass die Aufgaben von AHV und IV in einer statt drei Organisationen oder Anstalten wahrgenommen werden. Dies ist jedoch rechtlich klar nicht möglich, weshalb die vorgeschlagene Lösung die richtige ist. Dass eine Verwaltungskommission geschaffen wird und der Regierungsrat die Mitglieder wählt und die Kommission beaufsichtigt, ist richtig. In letzter Zeit wird im Zusammenhang mit selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise dem Spitalverbund Appenzell Ausserrrhoden oder der AR Informatik AG immer wieder das Personalgesetz thematisiert. Auch in dieser Vorlage kommt die PK in Art. 14 darauf zu sprechen. Die Frage ist, was unbürokratischere Handhabung eines Gesetzes in der Praxis bedeutet. Es muss einfach gesetzeskonform gehandelt werden. Wir sind der Meinung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, diese Thematik in Angriff zu nehmen. Sobald sich die neue Organisation infolge der Staatsleitungsreform und des Organisationsgesetzes etabliert und gefestigt hat und die Umsetzung des Finanzhaushaltsgesetzes mit den vielen Änderungen und Anpassungen einigermaßen abgeschlossen ist,

sollte es möglich sein, die Personalgesetzgebung in Angriff zu nehmen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt den Anträgen der PK zu.

Frischknecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion nimmt erfreut zur Kenntnis, dass doch einige Punkte aus ihrer Vernehmlassungsantwort berücksichtigt wurden. Wir bedanken uns ebenfalls für die nachvollziehbare und eindeutige Begründung, weshalb die Gründung einer Sozialversicherungsanstalt in Appenzell Ausserrhoden nicht in Frage kommt. Die Schaffung einer Verwaltungskommission erachten wir nach wie vor als wichtig und richtig, ebenso dass die Zusammensetzung der Verwaltungskommission nach fachlichen Kriterien zu erfolgen hat. Wir unterstützen zudem den Änderungsantrag der PK bezüglich Art. 6, denn damit wird bei Bedarf eine allfällige Zusammenlegung der AHV-Zweigstellen möglich sein. Die CVP/EVP-Fraktion ist für Eintreten und folgt den Änderungsanträgen der PK.

Wirz–Urnäsch, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Diese Vorlage führte bei den parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräten zu keinen grundsätzlichen Bedenken. Trotzdem ergaben sich einige Diskussionspunkte. Einhellig positiv beurteilt wird der Ersatz der drei längst überholten Verordnungen durch ein schlankes Gesetz. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der gesamte AHV/IV-Bereich gesetzgeberisch weitgehend durch den Bund geregelt wird und insbesondere auch die fachliche Aufsicht intensiv durch das Bundesamt für Sozialversicherungen wahrgenommen wird. Bei der IV geschieht dies direkt durch das Bundesamt und bei der AHV über einige wenige befähigte Revisionsunternehmen. Kantonal haben wir also nur den organisatorischen Teil der Durchführung zu regeln. Wie in der PK gaben auch in der Gruppierung der Parteiunabhängigen die AHV-Zweigstellen, die Aufgaben der Verwaltungskommission und dessen Mitglieder (mit oder ohne Regierungsrat) zu reden. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen hat mit einiger Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass den Anträgen ihrer Vernehmlassungsantwort (teilweise bei gleichen Anträgen anderer Vernehmlassungsteilnehmer) durch den Regierungsrat in einigen Punkten entsprochen wurde. So beantragten wir die Wahl des Geschäftsführers durch die Verwaltungskommission und die explizite Aus- und Weiterbildung der Zweigstellenleitenden. Bei der Problematik der Einsitznahme eines Regierungsrates in der Verwaltungskommission wird mit der Kann-Formulierung ein gangbarer Kompromiss vorgeschlagen. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist einstimmig für Eintreten und stimmt den Anträgen der PK zu.

Langenegger–Trogen: Besten Dank für Ihre breite Zustimmung und die Akzeptanz der Verwaltungskommission. Es gibt nur noch wenige Kantone, die keine solche Verwaltungskommission haben, deshalb ist es nicht mehr als Recht, dass auch wir diesen Schritt machen. Zum Ansinnen der SVP-Fraktion, die Verwaltungskommission auf fünf Sitze zu reduzieren, möchte ich in der Detailberatung Stellung beziehen. Den Gedanken von Kantonsrat Landolt–Gais zu Art. 14 bezüglich des Personalrechtes nehme ich gerne auf. In der PK haben wir uns ausführlich darüber unterhalten, inwiefern die Anstalten unter das kantonale Personalrecht gestellt werden sollen. Diesbezüglich wären liberalere Lösungen grundsätzlich denkbar. Im Zusammenhang mit der Beratung dieses Gesetzes möchten wir das aber nicht mit einem Antrag thematisieren. Wir halten aber fest, dass dies im Hinblick auf die Revision des Personalgesetzes überdacht und diskutiert werden soll.

Regierungsrat Wernli: Besten Dank für die insgesamt wohlwollenden Voten. Was die PK-Anträge anbetrifft, hält der Regierungsrat an seinen Anträgen fest. Wir können aber insbesondere zu Art. 6 auch damit leben, wenn sich der Kantonsrat für den PK-Antrag entscheidet. Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass die Aussage identisch ist, es handelt sich lediglich um eine andere Formulierung. Der PK-Antrag ist rein redaktionell.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 3

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Zuberbühler–Herisau beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Dieser Antrag erfolgt aus dem Hintergrund, dass der Regierungsrat ebenfalls von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert wurde. Wir sind der Ansicht, dass mit fünf Mitgliedern genügend Know-how in der Verwaltungskommission vertreten ist. Natürlich können mit fünf statt sieben Mitgliedern auch Kosten eingespart werden.

Langenegger–Trogen: In Art. 3 Abs. 1 EG zum AHVG/IVG ist ein Spielraum von fünf bis sieben Mitgliedern vorgesehen. Kommt der Regierungsrat zur Einsicht, fünf Mitglieder sei eine ausreichende Zahl, kann er fünf Mitglieder wählen. Ist er der Meinung, sieben Mitglieder wären ideal, kann er das festlegen. Dies lässt einen Spielraum offen, bei welchem je nach Situation oder Anforderungen entschieden werden kann, ohne dass der Kantonsrat angefragt werden muss. Ein Entschädigungsreglement folgt auf die 2. Lesung und es zeichnet sich jetzt schon ab, dass die einzusparenden Kosten bei nur fünf Mitgliedern ausgesprochen gering wären. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kantonsrat Zuberbühler–Herisau nicht zuzustimmen.

Regierungsrat Wernli: Der PK-Präsident hat richtigerweise auf den Spielraum hingewiesen. Beim Spitalverbundgesetz haben wir die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf sieben fixiert, was sich im Nachhinein als unglücklich erweist. Wir müssen über einen Spielraum verfügen, damit bei einem Rücktritt nicht sofort wieder jemand gewählt werden muss. Deshalb schlagen wir hier eine Kommissionsgrösse von fünf bis sieben Mitgliedern vor. Ich befürworte es, mit fünf Mitgliedern zu starten und abzuwarten, wie das funktioniert. Bitte schreiben Sie keine fixe Zahl ins Gesetz, Sie können sich höchstens überlegen, ob der Spielraum auf drei bis sieben Mitglieder ausgedehnt werden soll.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 36:21 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Zuberbühler–Herisau: Ich habe eine Frage zu Art. 4 Abs. 2 lit. c) und f). Hat sich die Verwaltungskommission bei der Festlegung des Stellenplans respektive bei der Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge an gewisse Bundesvorgaben zu halten oder geht es dabei um einen Nachvollzug von Bundesrecht? Was für ein Spielraum besteht in den besagten lit. c) und f)?

Regierungsrat Wernli: Kantonsrat Zuberbühler–Herisau hat in diesem Zusammenhang zu Recht auf den Einfluss des Bundes hingewiesen. Es ist klar, dass die Verwaltungskostenbeiträge nicht autonom festgelegt werden können bei jenen Aufgaben, welche aufgrund von Bundesrecht wahrgenommen werden. Wo es

sich um kantonal übertragene Aufgaben handelt, besteht natürlich ein Spielraum. Sonst aber nur in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Zuberbühler–Herisau: Gerne hätte ich auch eine Antwort im Zusammenhang mit dem Stellenplan. Geht es dort ebenfalls um Nachvollzug von Bundesrecht?

Regierungsrat Wernli: Im IV-Bereich legt das Bundesamt den Stellenplan vollumfänglich fest – natürlich in Absprache mit der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden. Die Anzahl der Stellenprozente wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen festgelegt.

Art. 6 AHV-Gemeindezweigstellen

¹ Jede Gemeinde führt nach Massgabe des Bundesrechts eine Zweigstelle der AHV-Ausgleichskasse. Der Zweigstellenleiter oder die Zweigstellenleiterin wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Regierungsrat kann eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

² Die Aufgaben der Gemeindezweigstellen ergeben sich aus den Bundesvorschriften. Der Regierungsrat kann den Zweigstellen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Die Gemeindezweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse bietet den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 bis 3:

Art. 6 AHV-Zweigstellen

¹ Die Gemeinden führen nach Massgabe des Bundesrechts Zweigstellen der AHV-Ausgleichskasse. Die Zweigstellenleiter oder die Zweigstellenleiterinnen werden von den Gemeinderäten bestimmt. Der Regierungsrat kann gemeinsame Zweigstellen für mehrere Gemeinden bewilligen.

² Die Aufgaben der Zweigstellen ergeben sich aus den Bundesvorschriften. Der Regierungsrat kann den Zweigstellen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Die Zweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse bietet den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Langenegger–Trogen: Die PK hat sich ausführlich mit der Organisation der Zweigstellen befasst und verschiedene Modelle diskutiert, wie im Bericht und Antrag erläutert. Sie möchte an der aktuellen, dezentralen Organisation nichts ändern. Die Kosten sind sehr bescheiden und der Service Public wird geschätzt. Gleichzeitig möchte die PK diese dezentrale Struktur aber auch nicht zementieren. Im Sinne der Gemeindeautonomie soll es den Gemeinden frei gestellt sein, ob sie ihre Zweigstellen zusammenfassen wollen oder nicht. Darum ist auf den Grundsatz «Jede Gemeinde führt eine Zweigstelle» zu verzichten. Die PK spricht lieber nur von Zweigstellen statt Gemeindezweigstellen. Der Vorschlag des Regierungsrates ist zudem inkonsequent: In Abs. 1 ist von Zweigstellen die Rede und in Abs. 2 und 3 von Gemeindezweigstellen. Materiell ist diese Änderung minim. Sie ist, wie es die SVP-Fraktion festgestellt hat, einfach offener formuliert und eigentlich hätten wir erwartet, dass der Regierungsrat dem PK-Antrag zustimmen könnte. Ich bitte Sie nun also, dem PK-Antrag zuzustimmen.

Regierungsrat Wernli: Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits erwähnt, dass es sich dem Regierungsrat nicht vollends erschliesst, wo der Unterschied liegen soll. Beide Aussagen sind identisch, jede

Gemeinde muss gemäss Bundesrecht grundsätzlich eine Zweigstelle führen, aber sie können diese auch zusammenlegen. Ich kann gut mit der einen oder der anderen Version leben.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 54:2 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Joos-Baumberger–Herisau: Ich möchte eine kurze Frage bezüglich Art. 10 Abs. 2 stellen. Auch mit den Begründungen in den Bericht und Anträgen ist mir nicht ganz klar, weshalb man sich in diesem Artikel nicht zur Personalunion bekennt. Wir wissen, dass dies in den letzten Jahren gut funktioniert hat. Die PK hat auch geschrieben, dass sie sich das gut überlegt hat. Ich möchte vom Regierungsrat wissen, welches den die gewichtigen, sachlichen Gründe sind, die dazu führen könnten, dass diese Personalunion nicht mehr sinnvoll wäre?

Regierungsrat Wernli: Ich bin froh um diese Frage. Wir befinden uns auf Gesetzesstufe und auf dieser sollten wir versuchen, nicht all zu starr zu formulieren. Im Regierungsrat sind wir der klaren Überzeugung, dass sich die Personalunion bewährt hat und in aller Regel auch so weitergeführt werden soll. Es kann aber Ausnahmefälle geben, wozu ich in diesem Zusammenhang höchstens Beispiele nennen kann. Ich könnte mir beispielsweise bei einer alleinigen Geschäftsführung durch eine Frau vorstellen, dass im Zusammenhang mit einem Mutterschaftsurlaub oder dem Wunsch nach einem Teilzeitpensum – wenn gleichzeitig für eine Abteilung eine geeignete Person zur Verfügung steht – eine pragmatische Lösung möglich sein sollte. Das kann nur in Betracht gezogen werden, wenn das Prinzip der Personalunion nicht im Gesetz festgeschrieben ist. So besteht Flexibilität und wir haben im Bericht und Antrag geschrieben, dass von der Personalunion nur in Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen abgewichen werden soll.

Art. 13

³ Der Regierungsrat kann ein Mitglied in die Verwaltungskommission delegieren. Er kann ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Sturzenegger–Trogen beantragt namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen, Art. 13 Abs. 3 redaktionell zu überarbeiten und eine Aufteilung von Satz 1 und Satz 2 in zwei Absätze zu prüfen.

In Art. 13 Abs. 3 kommt zweimal der Ausdruck «Mitglied» vor, hat aber zweimal eine unterschiedliche Bedeutung. Ich stelle den Antrag, dass der gesamte Abs. 3 auf die 2. Lesung redaktionell zu überarbeiten und wenn möglich in zwei Absätze zu unterteilen ist, damit keine Unsicherheiten oder Verwechslungen vorkommen können.

Langenegger–Trogen: Das machen wir gerne.

Regierungsrat Wernli: Dem stimme ich ebenfalls zu.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Das ist ein Bekenntnis und ich denke, dass wir nicht über den Antrag abstimmen müssen.

Kantonsrat Sturzenegger–Trogen zieht den Antrag daraufhin zurück.

Art. 15

¹ Die Revision der Ausgleichskasse, der AHV-Gemeindezweigstellen, welche in ihrem Bereich alle Aufgaben einer Ausgleichskasse durchführen, und der IV-Stelle erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts über die externe Revisionsstelle.

² Die Revision der weiteren AHV-Gemeindezweigstellen und die Arbeitgeberkontrollen obliegen der Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 15:

¹ Die Revision der AHV-Zweigstellen und die Arbeitgeberkontrollen obliegen der Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

² Die Revision der Ausgleichskasse, der AHV-Zweigstellen, welche in ihrem Bereich alle Aufgaben einer Ausgleichskasse durchführen, und der IV-Stelle erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts über die externe Revisionsstelle.

Langenegger–Trogen: Die Verwendung des Begriffs Zweigstelle ist nach der Anpassung von Art. 6 rein redaktioneller Natur. Im Übrigen sieht der Vorschlag der PK keine materiellen Änderungen vor. Die Unterstellung unter eine externe Revisionsstelle ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist die Revision der Zweigstellen und der Arbeitgeberkontrollen durch die Ausgleichskasse. Die Passage in Abs. 1 des regierungsrätlichen Vorschlags «der AHV-Gemeindezweigstellen, welche in ihrem Bereich alle Aufgaben einer Ausgleichskasse durchführen» ist verwirrend und hat die PK zu ihrem Antrag bewogen. An diesem Antrag möchten wir jetzt aber nicht festhalten. Wir möchten im Hinblick auf die 2. Lesung abklären, ob diese Passage nicht einfach gestrichen werden kann. Sie regelt einen rein hypothetischen Fall, den es in Appenzell Ausserrhodon nie geben wird. Das Bundesrecht sieht diese Regelung für sehr grosse AHV-Zweigstellen vor, wie etwa für die Städte Zürich, Bern oder Basel. Bundesrecht zu wiederholen – konkret Art. 116 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) – ist grundsätzlich nicht nötig, aber manchmal klärend. Im vorliegenden Beispiel bringt das aber nichts. Sollte wider Erwarten dieser unwahrscheinliche Fall eintreten, wäre nichts verloren, es würde sowieso die Bundesgesetzgebung gelten. Dazu möchte die PK auf die 2. Lesung eine Position anbieten.

Regierungsrat Wernli: Ich kann die Überlegungen der PK nachvollziehen. Es ist richtig, dass die mittlere Passage von Abs. 1 für Appenzell Ausserrhodon ein hypothetischer Fall ist. In grossen Kantonen sind Zweigstellen denkbar, welche sämtliche Aufgaben erfüllen. Das ist bei uns aber nicht der Fall. Unsere Gemeindezweigstellen erledigen lediglich kleine Teilbereiche wie das Verteilen von Formularen oder sie führen einfache Beratungen durch. Deshalb ist die Frage berechtigt, ob das ohnehin Vorgegebene im kantonalen Recht wiederholt werden soll. Wichtig scheint mir, dass die PK offenbar sinngemäss zustimmt, dass die beiden Absätze nicht getauscht werden. Dagegen hätte ich mich gewehrt. Ich nehme dies zu Handen der 2. Lesung gerne entgegen.

Der Regierungsrat nimmt den Antrag zur Prüfung entgegen. Die PK zieht den Antrag daraufhin zurück.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Invalidenversicherung in 1. Lesung mit 57:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 24. April 2015, der Volksdiskussion.

3. Motion der SP-Fraktion und Mitunterzeichnende, Standesinitiative zur Einführung einer differenzierten Stromabgabe; Erheblicherklärung

Am 5. Dezember 2014 reichte Kantonsrätin Federer-Fabjan–Herisau namens der SP-Fraktion und weiterer mitunterzeichnender Mitglieder des Kantonsrates eine Motion mit folgendem Wortlaut ein: «Die Regierung wird beauftragt, einen Entwurf für einen Kantonsratsbeschluss zur Unterbreitung einer Standesinitiative im Sinne von Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) auszuarbeiten, welche die Einführung einer differenzierten Stromabgabe (DSA) fordert. Die differenzierte Stromabgabe würde künftig auf Strom aus nicht-erneuerbaren Energiequellen wie Uran, Gas, Diesel oder Kohle erhoben, um die Benachteiligung einheimischer erneuerbarer Energiequellen zu mindern, die durch das Nichtberücksichtigen der externen Kosten besteht. Dabei soll auch der Importstrom aus nicht erneuerbaren Energien verursachergerecht belastet werden.»

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Gemäss Art. 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) können Motionen mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Regierungsrates ist die Diskussion offen.

Federer-Fabjan–Herisau: Energiepolitik, Energiewende – alle Energiethemen bewegen sich in sehr grossen zeitlichen Räumen. Die vorliegende Motion unterstützt die Richtungsänderung in der Energiepolitik. Und diese ist dringend notwendig. Vor 40 Jahren wurde in der Schule gelehrt: Der strahlende Atom Müll der ersten Stufe von Kernkraftwerken kann aufbereitet werden und daraus wird auf einer zweiten Stufe in den schnellen Brütern nochmals Energie gewonnen. Und später, wenn die technische Entwicklung soweit ist, liefert dieses Material auf der dritten Stufe von Kraftwerken durch Kernfusion nochmals Energie – ohne irgendwelche weiteren gefährlichen Rückstände. Das war einmal der Traum der umweltfreundlichen und langfristig garantierten Energieversorgung, wenn denn die Erdölreserven zu Neige gehen und andere Dreckschleudern der Stromproduktion ersetzt werden müssen. Wo sind wir heute, 40 Jahre später? Wir haben komfortabel gelebt, hatten immer genug Strom für die Wirtschaft und zu Hause schön warm oder angenehm kühl. Ein fortschrittlicher Weg. Aber parallel zum steigenden Verbrauch sind auch die ungelösten Finanzierungs- und Umweltprobleme grösser geworden. Den Gesamtpreis der bisherigen Energieproduktion kennen wir immer noch nicht, und oft genug wollen wir ihn lieber auch gar nicht kennen. Wollen wir den nächsten Generationen wirklich nur immer noch mehr Kosten und ungelöste Probleme hinterlassen oder sind wir doch allmählich zu einer Richtungsänderung bereit? Bei jedem Vorstoss gibt es viele Wenn und Aber. Wollte man sie alle ausräumen, ist vor allem eines garantiert – nämlich dass sich gar nichts ändert und der bisherige Weg noch mehr gefestigt wird. Auch den idealen Zeitpunkt gibt es nicht. Oder eventuell doch? Er kommt nämlich immer dann, wenn sich Gelegenheit für einen nächsten Schritt bietet. Dann besteht die Möglichkeit, sich zu entscheiden und etwas zu bewegen. Die differenzierte Stromabgabe verändert die Konkurrenzsituation unter den Anbietern und schafft Vorteile für die zukunftsorientierte Stromproduktion. Die Erheblicherklärung der Motion ist

- ein kleiner, langfristiger Ausgleich zum Energiefonds, der im Rahmen des Entlastungspaketes ausgetrocknet wird.
- Sie ist ein Zeichen der Fairness gegenüber den nächsten Generationen, indem wir aktiv dazu beitragen, dass Geld- und Sicherheitslasten nicht unnötig ansteigen.
- Und sie ist allgemein ein Mosaikstein in die Richtung einer nachhaltigen Energiepolitik.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion und den Mitunterzeichnenden um Ihre Stimme für die Erheblicherklärung der vorliegenden Motion.

Regierungsrat Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt: Die Motion spricht ein wichtiges Thema an. Der europäische Strommarkt ist aus den Fugen geraten. Die schweizerischen Stromproduzenten und insbesondere die Wasserkraft stehen wirtschaftlich in Bedrängnis. Ursachen dafür sind Marktverzerrungen von verschiedenen globalen Treibern: Einerseits sind dies die starke Förderung der erneuerbaren Energien in Deutschland aber auch die mässige Wirtschaftslage in Europa und das Überangebot an billiger Kohle und günstigem Gas. In der Folge besteht ein Überangebot an billigem, europäischem Strom aus erneuerbaren Quellen und aus Kohlekraftwerken. Investitionen in Schweizer Wasserkraftwerke lassen sich zurzeit wirtschaftlich kaum rechtfertigen. Hier könnte eine differenzierte Stromabgabe auf nicht-erneuerbarem Strom die Situation für die Wasserkraft stark verbessern. Der Nationalrat hat in der Winter-session 2014 im Rahmen der Behandlung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 darauf reagiert und der finanziellen Förderung auch der Grosswasserkraft zugestimmt.

Die differenzierte Stromabgabe ist abhängig von einem funktionierenden Markt für Herkunftsnachweise. Die Voraussetzung dazu muss einerseits sein, dass das Herkunftsnachweis-System funktioniert und die Spielregeln eingehalten werden. Hinzu kommt, dass auch Angebot und Nachfrage nach Herkunftsnachweisen genügend gross sein müssen und dies, angesichts der bevorstehenden Strommarktöffnung, auch europaweit der Fall sein sollte. Wenn die Nachfrage nach Herkunftsnachweisen zu tief ist, diese also zu einem Preis von nahezu Null gehandelt werden, können Betreiber fossiler und nuklearer Kraftwerke ihren Strom kostengünstig aufwerten. Heute liegt der Preis für einen Herkunftsnachweis Wasserkraft bei etwa 0.2 Rp./kWh. Die differenzierte Stromabgabe mit Rückerstattung an Haushalte und Unternehmen führt zu einer Erhöhung des Strompreises. Damit sie eine Wirkung hat, müssten heute etwa 10 Rp./kWh erhoben werden. Dies führt gerade bei stromintensiven Betrieben zu Problemen, welche wiederum mit Ausnahmeregelungen gelöst werden müssten. Zudem verändert sich das Verhältnis zu den übrigen Energieträgern. Da ja nur auf Strom eine Abgabe erhoben werden soll, werden die nicht erneuerbaren fossilen Brenn- und Treibstoffe dadurch begünstigt.

Im Gegensatz zur Motion, welche sich nur auf die Elektrizität bezieht und am Förderungssystem (KEV) grundsätzlich festhält, hat der Regierungsrat sich mehrfach für einen Wandel vom Fördersystem hin zu einem Lenkungssystem ausgesprochen, welches jedoch alle Energieträger einbeziehen soll, namentlich Brennstoffe, Treibstoffe und Elektrizität. Auf Bundesebene sind aktuell verschiedene Vorlagen hängig. Der Nationalrat hat als Erstrat im Dezember 2014 das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 behandelt. Vor zwei Wochen lehnten die Stimmbürger die Volksinitiative der Grünliberalen «Energie- statt Mehrwertsteuer» ab. Im Parlament hängig ist eine Parlamentarische Initiative der FDP, welche unter anderem eine CO₂-Abgabe auf importierte Elektrizität aus fossilen Brennstoffen verlangt. Der Bundesrat plant, im Frühjahr 2015 die Vernehmlassung für ein Klima- und Energielenkungssystem (KELS) zu starten. Das bisherige Fördersystem soll ab 2021 in ein Lenkungssystem umgebaut werden. Die bestehende CO₂-Abgabe und der zur Finanzierung der KEV erhobene Netzzuschlag auf den Stromverbrauch sollen zum Lenkungssystem KELS umgebaut werden. Appenzell Ausserrhoden produziert nur sehr wenig erneuerbaren Strom. Der Kanton selbst würde daher von der positiven Wirkung der differenzierten Stromabgabe nicht profitieren. Hingegen müssten die meisten Strombezüger mit höheren Kosten rechnen. Da zudem auf Bundesebene bereits verschiedene Verstösse mit ähnlicher Stossrichtung hängig sind, soll auf die Einreichung einer Standesinitiative des Kantons Appenzell Ausserrhoden verzichtet werden.

Sie sehen, die gesamte Situation ist sehr komplex. Es bestehen viele offene Fragen und es ist ungewiss, wie sich die Energiestrategie auswirken wird. Demzufolge beantragt der Regierungsrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Ruprecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Anlässlich der Fraktionssitzung hat die CVP/EVP-Fraktion die Motion besprochen. Von einer Motion, welche eine Standesinitiative zur Einführung einer differenzierten Stromabgabe fordert bis zum Ziel einer zu 100 % nachhaltigen Energiegewinnung, sodass wir keine Altlasten für die nächsten Generationen schaffen, ist es noch ein sehr weiter Weg. Ob, wann und mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht wird, dazu sind die Meinungen unterschiedlich. Ob das Ziel erreicht wird ist eigentlich keine Frage, denn die Energien sind nicht erneuerbar und gehen irgendwann aus, respektive wir haben einen solchen Abfallberg, dass wir nicht mehr leben können. Zur Art und Weise der Erreichung des Ziels sind die Antworten und Ideen sehr unterschiedlich. Wie Regierungsrat Brunnschweiler bereits ausgeführt hat, sind verschiedene Ansätze in Planung. Eine davon könnte die Einführung einer differenzierten Stromabgabe sein. Für die CVP/EVP-Fraktion ist klar, dass diese Idee auch Schwachstellen aufweist – das «Greenwashing» müsste beispielsweise verhindert werden. Zum zeitlichen Aspekt gibt es unserer Meinung nach nur ein zu spät und kein zu früh. Deshalb kann heute durchaus ein geeigneter Zeitpunkt sein. Die CVP/EVP-Fraktion steht für eine enkeltaugliche Energiepolitik und sieht die Motion als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die CVP/EVP-Fraktion ist für die Erheblicherklärung dieser Motion.

Leuzinger–Bühler, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Die Motion der SP-Fraktion bezweckt die Einreichung einer Standesinitiative zur Einführung einer differenzierten Stromabgabe. Inhaltlich geht sie auf eine durch den WWF, zusammen mit dem Verband Swissolar, in Auftrag gegebene Studie zurück. Darauf basierend haben diese Organisationen im September 2014 bereits eine Petition bei der Bundeskanzlei eingereicht. Zudem wurde die gleiche Motion mindestens in einem weiteren Kanton eingereicht, nämlich im Kanton Uri. Grundsätzlich spricht die Motion ein wichtiges Thema an. Der Strommarkt in der Schweiz und in ganz Europa ist im Moment total verzerrt und aus den Fugen. Unsere langjährig bewährten Wasserkraftwerke kommen so wirtschaftlich unter Druck. Dies hat verschiedene, über die Schweiz hinausgehende Ursachen. Die extrem starke Förderung der erneuerbaren Energien in Deutschland führen zu einem Überangebot an billigem Strom aus erneuerbaren Quellen (Wind und Sonne) und aus Kohlekraftwerken. Die Kohlekraftwerke stehen eigentlich für die wind- und sonnenarme Zeit bereit. Damit sie aber nur annähernd wirtschaftlich betrieben werden können, produzieren sie auch in den übrigen Zeiten Strom, was eine Überproduktion zur Folge hat. Der erneuerbare Schweizer Wasserstrom steht deshalb preislich unter Druck. Die erhöhten Anforderungen in der Schweiz für die Restwassermengen verschlechtern die Situation zusätzlich. Eine differenzierte Stromabgabe würde die Situation zwar etwas verbessern, jedoch nicht das Problem lösen, da der Überschuss an Sonnen- und Windstrom nicht belastet wird. Die praktische Umsetzung einer differenzierten Stromabgabe ist nicht einfach zu bewerkstelligen. Dem importierten Strom sieht man nicht an, aus welcher Quelle er stammt. Es müsste ein europaweit funktionierender Zertifikatshandel errichtet werden, wie wir es von den CO₂-Zertifikaten bereits kennen. Bekanntlich funktioniert dies aber auch nicht einwandfrei. Das Ganze müsste europaweit geschehen, da die Stromversorgung mit ganz Europa vernetzt ist, sodass wir nie genau wissen, woher der Strom nun stammt und wie er produziert wurde. Dem WWF/Swissolar-Bericht zufolge müsste die Abgabe rund 10 Rp./kWh betragen. Diese Abgabe würde schlussendlich auf die Konsumenten überwälzt. Für die Wirtschaft und speziell für energieintensivere Betriebe ist dies im heutigen angespannten Umfeld schlichtweg nicht tragbar. Die Standesinitiative ist ein Mittel, um dem Bundesparlament direkt Anliegen der Stände unterbreiten zu können. Hier handelt es sich aber mangels eigener Wasserkraft nicht um ein spezielles Ausserrhoder Anliegen. Die Erheblicherklärung der Motion bzw. eine allfällige Umwandlung in ein Postulat wird von der Fraktion der FDP.Die Liberalen nicht unterstützt.

Federer-Fabjan-Herisau: Das sind nun genau die vielen Wenn und Aber. Es ist bereits einiges am Laufen, es gibt Initiativen, Vorstösse und die Thematik wird auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Das ist auch richtig, denn es kann nicht sein, dass eine Motion oder ein Gesetz die gesamte Problematik löst. In diesem Sinn möchte ich Sie nochmals bitten, die Erheblicherklärung der Motion zu unterstützen.

Balmer-Herisau: Seitens des Regierungsrates und der Fraktion der FDP. Die Liberalen haben wir Argumente gehört, weshalb dieser Motion nicht zugestimmt werden soll. Sie können sich vielleicht daran erinnern, dass ich im September 2013 anlässlich einer Frage- und Informationsstunde verschiedene Fragen zu allfälligen Rückforderungen an den Kanton Appenzell Ausserrhoden als Miteigentümer der AXPO bezüglich Rückbau und Entsorgungsfonds gestellt habe. Heute wissen wir etwas mehr dazu. Die Chance, dass Appenzell Ausserrhoden im Sinne einer Eigentüermithaftung wirklich zur Kasse gebeten werden könnte, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Strommarkt wurde liberalisiert, das hat eine Mehrheit der bürgerlichen Seite geschafft. Es besteht europaweit ein liberalisierter Strommarkt und es wurde wenigstens zu Recht anerkannt, wo das Problem liegt, nämlich beim günstigen Strom aus Deutschland, der den europäischen Strommarkt überflutet. Namentlich geht es hierbei auch um die unsinnige Förderung des Kohlenkraftstroms. Was wir heute tun, ist auch ein Lenken. Wir verkaufen – auch im Sinne eines funktionierenden Werkplatzes Schweiz – seit über 40 Jahren den Nuklearstrom viel zu billig. Draussen im Foyer lag heute Morgen der Geschäftsbericht der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK) auf. Meiner Meinung nach sind dessen Titelbild sowie viele Bilder darin sinnbildlich für die heutige Diskussion. Blicke ich auf die Tribüne zur anwesenden Schulklass, bestätigt mich das einmal mehr. Es handelt sich um eine Übergabe an weitere Generationen. Auf dem Titelbild sehen Sie eine ältere Frau, welche einer jüngeren Frau die Hand gibt. Die jüngere Frau steht für mich sinnbildlich für die kommende Generation. Wie übergeben wir den Strommarkt? Wenn Sie letzte Woche auf SRF die Dokumentation bezüglich Rückbau und Entsorgung der Atomkraftwerke gesehen haben, müssen Sie hellhörig werden. Ich bin der Überzeugung, dass mit dieser Motion weiterer Druck entstehen kann. Wieso soll gerade Appenzell Ausserrhoden vorwärts machen, obwohl wir nicht über viel Wasserkraft verfügen? Gerade aus dem Stand Appenzell Ausserrhoden wäre eine Motion gut, da wir 76 % des Strombedarfes mit Nuklearstrom decken. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen. Damit beweisen Sie, dass Sie etwas ändern wollen.

Rohner-Rehetobel: In einer Pressemeldung habe ich kürzlich gelesen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement eine Verfassungsbestimmung zu einer Energielenkungsabgabe in die Vernehmlassung gegeben hat. Sind diese Vernehmlassungsunterlagen bereits eingegangen und bekannt? Wenn ja, würde ich schon gerne wissen, welchen Mehrwert eine Standesinitiative, die schlussendlich zu einer Gesetzesänderung führen soll, schafft.

Regierungsrat Brunnschweiler: Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat die Verfassungsänderung kürzlich anlässlich einer Pressekonferenz vorgestellt. Die Vernehmlassungsunterlagen habe ich noch nicht erhalten, aber dies sollte demnächst geschehen.

Zu den Äusserungen von Kantonsrat Balmer-Herisau: Einerseits geht es um die Frage der Entsorgung. Ich gehe davon aus, dass in der Schweiz kein neues Kernkraftwerk gebaut wird. Wie die erste Abschaltung des Kernkraftwerkes Mühleberg im Jahre 2019 stattfinden soll, ist terminiert. Gemäss den aktuellen Berechnungen wird diese Stilllegung und Entsorgung circa 2 Mia. Franken kosten. Ob diese Berechnung korrekt ist, kann ich nicht nachvollziehen, aber es handelt sich dabei um die offiziellen Zahlen. Demzufolge würde nach dem heutigen Stand der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds ausreichen. Neu sollen noch 30 % zusätzliche Reserven in diesem Fonds enthalten sein, um gewissen Unsicherheiten Rechnung zu tragen. In Deutschland sind Stilllegungen aktiv in Planung und es wird sich zeigen, welche Kosten effektiv entstehen. Sind die

tatsächlichen Kosten bekannt, wissen wir auch, wie der Fonds gespiesen werden muss. Bei der Stilllegung eines Kernkraftwerkes müssen die Brennstäbe zuerst im eigenen Komplex abgekühlt werden. Danach werden sie in ein Zwischenlager überführt, bevor sie in einem Endlager definitiv deponiert werden. Die Endlagerfrage befindet sich aktuell noch in heisser Diskussion, es kommen Standorte im Zürcher Weinland, im Aargau etc. in Frage. Die Abfälle haben wir – an einer Volksabstimmung wurde das entschieden – und es ist wichtig, dies sehr sorgfältig anzugehen und das Problem zu lösen.

Bezüglich der Haftung werden ersteinmal die Kernkraftwerkbetreiber in die Pflicht genommen. Sie haften zweitens solidarisch und dann kommt der Bund in die Haftung. Irgendwann haften – richtigerweise bemerkt – vielleicht auch die Kantone. Sollen wir die Beteiligungen an den Kernkraftwerken denn verkaufen? Wer kauft diese schon? Daran hat niemand Interesse, wenn die Kernkraftwerke stillgelegt werden müssen. Wir haben einmal Ja gesagt und es ist die Aufgabe der Öffentlichkeit, jetzt zu einer sicheren und korrekten Stilllegung, Entsorgung und Lagerung Ja zu sagen. Das können wir nicht irgendjemandem überlassen, sondern das ist unsere politische Verantwortung. Dazu müssen wir auch stehen.

Der Rat erklärt die Motion mit 35:21 Stimmen bei 1 Enthaltung für nicht erheblich.

4. Postulat der SP-Fraktion, Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden; Antwort des Regierungsrates

Mit Datum vom 24. Februar 2015 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Zwischenbericht zum Postulat der SP-Fraktion betreffend Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft: Mit dem Zwischenbericht haben Sie eine ausführliche Antwort über den Stand der Arbeiten zur Überführung des Kantonalbankarchivs erhalten. An dieser Stelle möchte ich nochmals Folgendes betonen: Das Grundanliegen des Postulats ist nicht auf einen Bericht ausgerichtet, sondern auf die Rückführung des Ausserrhoder Kantonalbankarchivs. Es geht also nicht primär um die Klärung einer Frage, sondern um die Veränderung tatsächlicher Verhältnisse, welche nicht ohne Zutun von Dritten bewerkstelligt werden kann. Insofern ist die Stossrichtung des Postulats untypisch. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, von diesem Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen. Der Regierungsrat hat sich die Überführung der Bestände des Ausserrhoder Kantonalbankarchivs zum Ziel gesetzt. Ebenso hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, Ihnen die Lösung beziehungsweise die einvernehmliche Regelung mit der UBS in einem Jahr präsentieren zu können. In dieser Zeit sollen die Arbeiten der Expertengruppe aus der Verwaltung und der Expertengruppe der UBS weiter vorangetrieben werden können, sodass wir Ihnen in einem Jahr die Abschreibung dieses Postulats beantragen können. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Egger-Speicher, im Namen der SP-Fraktion: Überraschend deutlich hat der Kantonsrat vor einem Jahr dem Postulat zur Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden zugestimmt. Er hat dem Regierungsrat damit nicht nur einen Auftrag erteilt, sondern ihm gleichzeitig den Rücken gestärkt. Der Regierungsrat ist nun über das, was dem Buchstaben nach im Postulat gefordert wurde – was in einem Postulat überhaupt gefordert werden kann – hinausgegangen. Er hat das Kernanliegen des Postulats aufgegriffen und die Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv zu seinem eigenen Anliegen gemacht. Das verdient Anerkennung. Der Regierungsrat hat sich dabei kein geringeres Ziel gesetzt, als den gesamten Archivbestand der Ausserrhoder Kantonalbank sicherzustellen und ins Staatsarchiv zu überführen. Diese Entschlossenheit und Klarheit sind ein starkes Signal. Und die UBS zeigt sich verhandlungsbereit. Selbstverständlich sind die Ausgangspositionen von Regierungsrat und UBS nicht deckungsgleich. Selbstverständlich lassen Formulierungen seitens der UBS wie die Überführung von «historisch relevanten Akten» oder «die langfristige Überführung» kritisch aufhorchen. Aufhorchen lässt aber auch unter Punkt 4 des Zwischenergebnisses die Formulierung zu den Unterlagen des Archivs, die sich «in ihrem Besitz» befinden, nicht «in ihrem Eigentum». Eine Ungenauigkeit oder ein juristisch bedeutendes Entgegenkommen? Aber es ist jetzt nicht der Augenblick, Formulierungen zu interpretieren und schon gar nicht, das Haar in der Suppe zu suchen. Wir haben einen Zwischenbericht vorliegen, nicht das Endresultat. Und die Kernbotschaften dieses Zwischenberichts sind positiv. Eine Tür ist aufgegangen, an die seit zwölf Jahren niemand mehr geklopft hat, in der Meinung, sie sei und bleibe verschlossen. Eine Schockstarre hat sich gelöst. Der Regierungsrat, gestärkt durch den Kantonsrat, hat das Heft in die Hand genommen. Der erste Schritt ist getan. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Es gilt nun – wie der Regierungsrat selber schreibt –, mit einer neuen Regelung die umfassende Überführung des Archivguts ins Staatsarchiv sicherzustellen. Die SP-Fraktion legt Wert auf die Feststellung des Regierungsrates, dass im Zusammenhang mit dem «Schutz von berechtigten Geheimhaltungsinteressen» die Anwendbarkeit des Archivgesetzes nicht in Frage gestellt ist. Die SP-Fraktion verlässt sich für die weiteren Verhandlungen mit der UBS auf die un-

missverständlich dargelegte Absicht, die Haltung und Entschlossenheit des Regierungsrates und bekräftigt an dieser Stelle nochmals ihre Überzeugung: Das Archivgut der ehemaligen Appenzell A.Rh. Kantonalbank ist unveräusserbares Eigentum des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Die SP-Fraktion nimmt vom Zwischenbericht zum Postulat erfreut Kenntnis und dankt dem Regierungsrat und den beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Landammann Koller-Bohl: Ich bedanke mich bei Kantonsrätin Egger-Speicher, welche im Namen der SP-Fraktion das Vorgehen des Regierungsrates anerkannt hat.

Eintreten ist unbestritten.

In der *Detailberatung* wird das Wort nicht ergriffen.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub stellt fest, dass der Rat vom Zwischenbericht zum Postulat der SP-Fraktion, Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden, Kenntnis genommen hat.

Kaffeepause: 9.40 bis 9.55 Uhr

5. Interpellation Alexander Rohner, Heiden, und Mitunterzeichnende; Kantonale Ausstellungsorte für EXPO 2027

Am 22. Dezember 2014 reichten Kantonsrat Rohner–Heiden und Mitunterzeichnende eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- Macht sich der Regierungsrat im Rahmen des laufenden Konzeptwettbewerbes für mögliche Standorte der EXPO 2027 auf dem Ausserrhoder Kantonsgebiet stark?
- Wo sieht der Regierungsrat mögliche Standorte für einen Ausstellungsteil der EXPO 2027 im Kanton Appenzell Ausserrhoden?
- Unterstützt der Regierungsrat unsere Forderung, bei einem Zustandekommen der «EXPO 2027 Bodensee–Ostschweiz» einen Teil der Ausstellung auf Kantonsgebiet mit direktem Blick auf den Bodensee durchzuführen?

Rohner–Heiden: Die vorliegende Interpellation ist selbstredend. Die Gemeinden des Appenzellerlandes über dem Bodensee wollen eine Berücksichtigung in der Planungs- und Konzeptionsphase und hoffen, dies seitens des Regierungsrates zu hören. Unsere Region stimmt mit der Thematik «Blick auf den Bodensee» überein. Einige sagten, bis dann bräuchten sie bereits einen Rollstuhl oder seien im Altersheim – was dies denn solle? Im Vorderland und in Oberegg wollen wir die Zeichen aber jetzt und heute setzen.

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft: Auf die drei Fragen der Interpellation kann ich Ihnen wie folgt antworten:

Zu Frage 1: In dem durch die Regierungen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Thurgau und St.Gallen verabschiedeten Wettbewerbsprogramm sind die räumlichen Rahmenbedingungen wie folgt definiert: «Das Gebiet der beteiligten Kantone (Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau) ist das Territorium der zukünftigen Landesausstellung, wobei der Betrachtungsraum bei entsprechender Begründung auch über die Grenzen dieses Gebiets ausgeweitet werden kann.» Die Auftraggeber gehen von einer dezentralen EXPO 2027 an mehreren Orten und mindestens in allen Trägerkantonen aus. Sie sehen die Region und ihre Naturschönheiten wie Bodensee und Säntis als potenzielle Bühnen, deren Vielfalt im Konzept der EXPO 2027 einen stimmigen und nachdrücklichen Widerhall finden sollte. Damit steht fest, dass aus dem Wettbewerb nur Konzeptideen hervorgehen können, die zwingend auch einen Standort im Kanton Appenzell Ausserrhoden vorsehen. Über das Siegerprojekt entscheidet eine neunköpfige Jury. Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist in der Jury durch mich als Mitglied des politischen Lenkungsausschusses vertreten. Eine direkte Einflussnahme durch den Regierungsrat ist in der derzeit laufenden Projektphase somit weder möglich noch angezeigt.

Zu Frage 2: Mögliche Standorte in Appenzell Ausserrhoden ergeben sich aus dem Siegerprojekt des Konzeptwettbewerbs. In Frage kommen Standorte im ganzen Kanton.

Zu Frage 3: Die Standortfrage soll unter anderem aus dem laufenden Konzeptwettbewerb hervorgehen, wobei der ganze Kanton zum Perimeter gehört. Ein Standort im Appenzeller Vorderland mit seiner Nähe zum Bodensee ist dabei gut vorstellbar.

Zum Schluss noch dies: Das Vorhaben EXPO 2027 ist ein Grossprojekt, welches ein weites Denken über die gesamte Region, die ganze Ostschweiz und das angrenzende Ausland benötigt.

Rohner–Heiden: Ich danke Frau Landammann Koller-Bohl für die Beantwortung der Fragen. Sie bestätigen unsere Anliegen bzw. wir konnten diese offiziell platzieren.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion als beantwortet gilt.

6. Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision; 2. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Hundegesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 4. Februar 2015 beantragt die parlamentarische Kommission (PK):

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Hundegesetzes im Sinne der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Meier–Herisau, Präsident der PK: Heute befassen wir uns mit der Totalrevision des Hundegesetzes aus dem Jahre 1969. In den vergangenen 46 Jahren hat sich unsere Gesellschaft verändert. So ist heute der Umgang mit Tieren – speziell mit Haustieren – mit vielen Emotionen verbunden. Dies hat sich auch in den 282 Volksdiskussionsbeiträgen gezeigt. Die Anzahl der Hunde ist gestiegen und wir leben in engerem Raum zusammen. Die Akzeptanz der Hunde in der Bevölkerung ist sehr unterschiedlich. Einige haben Angst vor Hunden oder stören sich am Lärm und der Verschmutzung. Für andere Personen sind Hunde ein Teil ihres Lebens und die Verbundenheit mit dem Tier nimmt beinahe zwischenmenschliche Züge an. Das hat auch Auswirkungen auf die Regelungen zur Hundehaltung. So ist in der Tierseuchenverordnung des Bundes eine Kennzeichnung mit einem Chip und eine Registrierungspflicht verankert. Weiter ist gemäss der Tierschutzverordnung des Bundes jeder Hundehalter verpflichtet, Sachkundenachweise in Theorie und Praxis zu erbringen. Wir sehen, dass der Bund die Hundehaltung schon stark reglementiert hat. Leider hat es das eidgenössische Parlament am 6. Dezember 2010 verpasst, die Hundehaltung besser zu regeln. So können nach einem Bundesgerichtsentscheid vom 8. Oktober 2010 keine einzelfallbezogenen, repressiven Massnahmen gegen gefährliche oder verhaltensauffällige Hunde verfügt werden. Das eidgenössische Tierschutzgesetz ist in diesem Fall nicht anwendbar. Dazu ist eine gesetzliche Verankerung notwendig, welche im aktuellen kantonalen Hundegesetz nicht gegeben ist. Es gibt zwar eine Bestimmung in der Verordnung, aber gemäss dem Bundesgerichtsentscheid genügt diese anscheinend nicht. Das bedeutet, dass gegen einen gefährlichen Hund keine Massnahmen verfügt werden können, welche nicht vor Gericht angefochten werden könnten. Aus diesen Veränderungen der letzten 46 Jahre ergibt sich Handlungsbedarf, das kantonale Hundegesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Mit der vorgelegten Totalrevision erfolgen nachstehend genannte Anpassungen:

1. Die Zuständigkeiten werden wieder klar geregelt. Nach der Abschaffung der kommunalen Dorfpolizisten im Jahre 1972 besteht ein Widerspruch zwischen Art. 1 des Hundegesetzes, welcher lautet: «Das Halten von Hunden unterliegt der polizeilichen Kontrolle und wird mit einer Steuer belegt» und Art. 9, in welchem es heisst: «die Führung der Hundekontrolle, der Steuerbezug und die Abgabe der Kontrollzeichen obliegen den Gemeinden». Diese unklare Kompetenzregelung ist auch der Grund, weshalb heute die Kantonspolizei diese Aufgabe erfüllt, obwohl ihre Zuständigkeit umstritten ist.

2. Mit der Kennzeichnungspflicht gemäss Tierseuchenverordnung mittels eines Chips macht es keinen Sinn mehr, weiterhin an der Abgabe eines Kontrollzeichens, also der Hundemarke nach Art. 9 des bestehenden Hundegesetzes, festzuhalten.

3. Auf der anderen Seite müssen aber die Einhaltung der Kennzeichnung, die Registrierung und der Ausbildungsnachweis mittels Sachkundenachweis überwacht werden. Dem wird im revidierten Gesetz nachgekommen.

4. Wie bereits beschrieben, wird die Hundehaltung von der Bevölkerung unterschiedlich betrachtet und so ist es wichtig, dass bei verhaltensgestörten und gefährlichen Hunden repressive Massnahmen verfügt werden können, bevor ein Unglück geschieht. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass es hier nicht darum geht, für jeden Hund eine psychiatrische Behandlung zu vermitteln, sondern es geht um gezielte Einzelmassnahmen. Dies wird in Art. 15 des revidierten Gesetzes geregelt. Diese Gründe haben die PK überzeugt und sie empfiehlt Ihnen auch in der 2. Lesung, auf die Vorlage einzutreten. So kann das Gesetz den neuen Vorgaben des Bundes angepasst und die Lücken geschlossen werden. Dies in der für Appenzell Ausserrhoden typischen liberalen Manier, ohne weitere Einschränkungen wie Rassenliste und zusätzliche Ausbildungsvorschriften wie in anderen Kantonen.

Im Auftrag der PK möchte ich Ihnen das Ergebnis unserer Beratung, ergänzend zu unserem schriftlichen Bericht und Antrag, erläutern. Die neue Gliederung der Art. 2 bis 4 soll klar aufzeigen, dass die Hundehaltung eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, welche in diesem Gesetz klar geregelt ist. Dabei ist zu erwähnen, dass die Gemeinden generell zuständig sind für ein geordnetes Zusammenleben von Mensch und Tier in ihrem Gemeindegebiet. Das Durcheinander mit den lit. c) und d) im neuen Art. 4 wird von der Kantonskanzlei noch redaktionell bereinigt. In Art. 8 betreffend Leinenpflicht im Wald sieht sich die PK durch die Volksdiskussion und die Abklärungen des Regierungsrates in ihrer Haltung gestärkt, Abs. 1 lit. f^{bis}) wieder zu streichen. Die Aufteilung der Hundesteuer auf Kanton und Gemeinden in Art. 21 werden wir wohl später noch diskutieren.

An dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, einen Dank an unseren Begleiter, Berater und Protokollführer, den Departementssekretär des Departements Volks- und Landwirtschaft, Lukas Gunzenreiner, zu richten. Danken möchten wir auch dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei, welcher die rechtlichen Abklärungen zu den Art. 2 bis 4 vorgenommen hat. Meinen Kolleginnen und Kollegen der PK möchte ich herzlich danken für die lebhaft, interessante und konstruktive Zusammenarbeit. Die PK beantragt Ihnen grossmehrheitlich, auf die Totalrevision des Hundegesetzes einzutreten und dem Gesetz im Sinne der PK in 2. Lesung zuzustimmen.

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft: An der Sitzung vom 12. Mai 2014 hat der Kantonsrat in der Schlussabstimmung dem neuen Hundegesetz mit 39:15 Stimmen bei 3 Enthaltungen in 1. Lesung deutlich zugestimmt. Bereits anlässlich der 1. Lesung war das Eintreten umstritten und auch heute wird es wieder Kantonsratsmitglieder geben, welche auf die Vorlage in 2. Lesung nicht eintreten wollen. Denjenigen, die nach wie vor darauf eintreten möchten, danke ich dafür. Den anderen möchte ich die Gründe für die vorliegende Totalrevision nochmals vor Augen führen:

- Das neue Gesetz führt zu mehr Rechtssicherheit. Das heutige Hundegesetz wird bald 50 Jahre alt und zeigt Alterserscheinungen. Es enthält nicht mehr stufenkonforme Regelungen und ist insgesamt nicht mehr zeitgemäss.

- Das neue Gesetz ermöglicht mehr Prävention. Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel geeignete Präventionsmassnahmen unterstützen und fördern, beispielsweise Aufklärungsarbeit in Schulen über den Umgang mit Hunden.
- Das neue Gesetz nimmt die Hundehalter vermehrt in die Verantwortung und führt damit zu mehr Sicherheit. Die Halterinnen und Halter werden durch die Halterpflichten, die Leinenpflichten und die obligatorische Haftpflichtversicherung stärker in die Verantwortung genommen, ohne dass sie unverhältnismässigen Einschränkungen unterliegen.
- Das neue Gesetz führt zu mehr Sicherheit bei Problemhunden. Es gibt den Behörden griffige Instrumente in die Hand, um bei Problemhunden zielgerichteter und auch präventiv eingreifen zu können. Durch die Zentralisierung dieser Aufgabe beim Kanton besteht Gewähr für einen einheitlichen und konsequenten Vollzug.
- Das neue Gesetz gibt der Politik die Möglichkeit, über Rassenverbote und das Hundewesen im Allgemeinen zu diskutieren. Diese Möglichkeit wurde auch im Rahmen der Volksdiskussion umfangreich beansprucht. Die Bevölkerung ist nach verschiedenen Vorfällen mit sogenannten Kampfhunden oder aggressiven Hunden bezüglich der Probleme mit Hunden bzw. Hundehaltenden sensibler geworden. Im Rahmen der Volksdiskussion hat sich gezeigt, dass das neue Hundegesetz – wenige Bestimmungen ausgenommen (insbesondere die Leinenpflicht im Wald) – von der Bevölkerung getragen wird.

Fazit: Nachdem eine Bundeslösung nicht möglich ist, haben die Kantone auf die neuen Entwicklungen zu reagieren. Nichteintreten ist keine Lösung. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat selbstverständlich am vorliegenden Entwurf und den Anträgen fest. Auch wenn es bei uns glücklicherweise schon lange keinen tragischen Vorfall mit Hunden mehr gegeben hat, braucht es jetzt zeitgemässe Regeln, um die Sicherheit und die Gesellschaftsverträglichkeit der Hundehaltung zu verbessern. Anderenfalls hätten wir weiterhin ein stark in die Jahre gekommenes Hundegesetz, welches in Art. 9 festhält, dass die Gemeinden die Hundekontrolle zu führen haben. Es ist also nicht wie der PK-Präsident ausgeführt hat unklar, wer zuständig ist, sondern es wäre klar festgeschrieben, dass die Gemeinden die Hundekontrolle zu führen hätten. Sollte irgendwann wieder etwas mit gefährlichen Hunden geschehen, wobei Menschen zu Schaden kommen, würde der Vorwurf kommen, dass die Politik das Handeln verpasst habe.

Zum Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden: Mit dem neuen Hundegesetz übernimmt der Kanton von den Gemeinden neu die Aufgaben im Bereich der Anordnung von Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden; die Gemeinden werden entsprechend entlastet. Der Kanton ist ferner zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften im Bereich des Hundewesens. Zudem hat der Kantonsrat in 1. Lesung beschlossen, die Führung der Hundekontrolle sowie die Erhebung der Hundesteuern statt den Gemeinden dem Kanton zu übertragen. Gleichzeitig hat der Kantonsrat entschieden, dem Kanton und den Gemeinden je 50 % der Erträge aus der Hundesteuer zuzusprechen. Zu den Details kommen wir später, der Regierungsrat ist aber klar der Ansicht, dass eine Partizipation der Gemeinden mit einem Anteil von 50 % an den Erträgen der Hundesteuer klar nicht gerechtfertigt ist. Es ist nur ein Akt der Fairness, dass derjenige, der die Aufgaben zur Hauptsache auch erledigt – nämlich der Kanton –, auch zur Hauptsache von den Hundesteuererträgen profitieren soll. Zudem ist es inkonsequent, wenn der Kantonsrat dem Kanton neue Aufgaben überträgt und ihm gleichzeitig die dafür erforderlichen Mittel vorenthält respektive einen ungerechtfertigten Verteilschlüssel festlegen würde. Der Regierungsrat beantragt daher, dass dem Kanton 75 % und den Gemeinden 25 % der Erträge aus der Hundesteuer zukommen sollen.

An dieser Stelle möchte ich der PK für die intensive Auseinandersetzung mit diesem Gesetz meinen herzlichen Dank aussprechen.

Altherr–Teufen, Präsident der Finanzkommission: Die Finanzkommission hat sich explizit mit Art. 21 bezüglich des Kostenverteilers auseinandergesetzt. Ich werde diesbezüglich in der Detailberatung gerne nochmals das Wort ergreifen.

Zuberbühler–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat das Hundegesetz anlässlich ihrer Fraktionssitzung diskutiert und erneut intensiv beraten. Heute behandelt der Kantonsrat das Hundegesetz in 2. Lesung. Er erhält dabei erneut die Gelegenheit, auf die Gesetzesvorlage gar nicht erst einzutreten. In Appenzell Ausserrhoden besteht seit dem 27. April 1969 ein Gesetz über das Halten von Hunden. Dieses Gesetz hat sich über all die Jahre bewährt, ist in all den Jahren nur minimal angepasst worden und hat nie Anlass zur Beanstandung gegeben beziehungsweise es gibt kein ausgewiesenes Volksbedürfnis nach einer Änderung dieses Gesetzes. Aufgrund eines wirklich sehr tragischen Vorfalles in Oberglatt im Kanton Zürich im Jahre 2005 und aufgrund des eidgenössischen Parlamentes, welches nicht in der Lage war, ein nationales Hundegesetz zu verabschieden, hat der Regierungsrat im Februar 2012 den Grundsatzbeschluss für ein neues kantonales Hundegesetz gefasst. Auf nicht weniger als rekordverdächtigen 38 Seiten hat der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag versucht, seine Argumente für ein neues Hundegesetz darzulegen. Möchten Sie tatsächlich, dass die Verwaltung in einem solchen Ausmass beschäftigt wird und dies erst noch in einer Zeit, in welcher einschneidende Entlastungs- und Sparmassnahmen vollzogen werden? Liegt es wirklich im Interesse des Kantonsrates, dass er seine jetzt schon so wertvolle Zeit zur Auseinandersetzung mit einem vermeidbaren und wenig bis gar nicht überprüfbaren Gesetz opfern soll? Zu viele Gesetze und insbesondere ein schlecht angewandtes Recht können die Glaubwürdigkeit des Staates untergraben. Es besteht ausserdem das Risiko, dass die Bürgerinnen und Bürger so allmählich das Vertrauen in die Institutionen verlieren. Die Schweizer Monatshefte, ein liberales Polit-Magazin, haben im Jahr 1984 einen Artikel des damaligen Justizministers Rudolf Friedrich veröffentlicht. Darin kritisierte der Alt-Bundesrat die Gesetzesflut als eine «schleichende Krankheit». Der FDP-Politiker kam bereits vor 30 Jahren zum Schluss, dass es sich beim Kampf gegen diese Aktivität weitgehend um eine Symptomtherapie handle. Stattdessen forderte er eine umfassende Diskussion über die Gründe für diesen Umfang an Vorschriften. Für einmal hat es nun der Kantonsrat in der Hand, ein Zeichen gegen die ausufernde Bürokratie zu setzen. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass das bestehende Ausserrhoder Hundegesetz an und für sich nicht schlecht ist. In diesem Zusammenhang ist uns selbstverständlich auch bewusst, dass einzelne wenige Punkte wie beispielsweise die Kontrollmarke nicht mehr aktuell sind. So müssen Hunde seit mehreren Jahren mit einem Mikrochip ausgestattet werden. Ob es deswegen aber gerechtfertigt ist, das Gesetz gleich einer Totalrevision zu unterstellen, wagen wir zu bezweifeln.

Das neue Hundegesetz beinhaltet weiter einige Punkte, die Hundebesitzer kaum einhalten können. So wird in Art. 6 vorgeschrieben, dass Halterinnen und Halter verpflichtet sind, Hunde jederzeit unter ihrer Aufsicht und unter wirksamer Kontrolle zu haben. Die einzig wirksame Kontrolle ist die Hundeleine. Somit bedeutet dieser Artikel nichts anderes als ein genereller Leinenzwang in Appenzell Ausserrhoden. Der Regierungsrat wird diese Auffassung in diesem Zusammenhang wahrscheinlich nicht teilen. Es wäre aber schon noch interessant zu erfahren, welches die Meinung von Juristen zu diesem Punkt wäre. Weiter müssen gemäss Art. 8 Hunde an der Leine geführt werden, wenn andere wirksame Kontrollmöglichkeiten fehlen. Auch dies bedeutet nichts anderes als Leinenzwang, weil es nebst Schusswaffen oder dem ständigen Halten des Hundes am Halsband keine anderen wirksamen Kontrollmöglichkeiten gibt beziehungsweise nie zu 100 % ausgeschlossen werden kann, dass der Hund seinem Herrchen in jedem Fall gehorchen wird. In diesem Zusammenhang müsste vielleicht auch der Begriff «wirksame Kontrollmöglichkeiten» noch näher erklärt werden. Dieser Begriff setzt nämlich voraus, dass es nebst der Leine noch andere Kontrollmöglichkeiten gibt. Wie diese aber aussehen könnten, wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates sind zu den «verkehrsreichen Strassen» diejenigen Strassen zu zählen, die ein Verkehrsaufkommen von gewisser Bedeutung aufweisen. Die Beantwortung meiner Frage, die ich in diesem

Zusammenhang anlässlich der 1. Lesung gestellt habe, ist mit dieser Begründung nach wie vor nicht gegeben. Auch hier stellt sich wieder die Frage, was ein Verkehrsaufkommen von gewisser Bedeutung ist. Sie sehen, das neue Gesetz wirft immer noch viele Fragen auf. Es kommt hinzu: Wer einen Hund hat, bewegt sich viel, macht etwas für seine Gesundheit und entlastet so möglicherweise die Krankenkassen. Es stellt sich auch jetzt wiederum die Frage, weshalb in aller Welt die Hundesteuer neu doppelt so viel kosten könnte beziehungsweise wieso ein zweiter Hund in jedem Fall das Doppelte kosten soll. Ich persönlich bezeichne dieses Vorhaben als reine Geldmacherei. Heute herrscht ein Durcheinander von kantonalen und kommunalen, teils stark voneinander abweichenden Regelungen. Statt einheitlicher Vorschriften gibt es einen Wildwuchs an Vorschriften. Es ist deshalb vermessen zu glauben, dass der verantwortungsvolle Hundehalter beziehungsweise die verantwortliche Hundehalterin sämtliche Gesetze und Verordnungen kennen kann. Das kaum zu überblickende Durcheinander ist nicht nur unzumutbar für Hundehaltende, sondern es erschwert auch den angestrebten Bevölkerungsschutz vor gefährlichen Hunden. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit kann einzig eine gesamtschweizerische Einheitslösung beitragen. Die SVP-Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, dass auf dieses unnötige und wenig bis gar nicht überprüfbare Gesetz – und solange es keine einheitliche, nationale Lösung gibt – gar nicht erst eingetreten werden darf. Die SVP-Fraktion ist in diesem Sinne für Nichteintreten. Sollte Eintreten trotzdem beschlossen werden, wird die SVP-Fraktion das Gesetz mehrheitlich ablehnen und einen Antrag zur Ergreifung des Behördenreferendums einreichen.

Federer-Fabjan-Herisau, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion bejaht wie bereits anlässlich der 1. Lesung die Notwendigkeit eines Hundegesetzes und unterstützt weitgehend die Anträge der PK. Auch gilt für die SP-Fraktion nach wie vor, dass alle Tiere gleich schützenswert sind. Die Diskussion seit der 1. Lesung hat allerdings dazu geführt, dass sich Wild-, Wald- und Haustiere anscheinend unvereinbar gegenüber stehen. Das dient niemandem, weder den Hunden noch den Menschen mit und ohne Hund und auch nicht den Tieren in der Umgebung. Das Hundegesetz soll dazu beitragen, dass Tier und Mensch, Hundehalter und Nicht-Hundehalter besser zusammenleben können. Bis jetzt löst es aber eher ein Gegenüber anstatt ein Miteinander aus. Zusätzlich verursacht das Aufführen einer einzelnen Situation – verkehrsreiche Strasse – mehr Fragen als Antworten. Einen möglichen Ausweg aus dieser Sackgasse sieht die SP-Fraktion mehrheitlich darin, die Streichung der lit. e), f) und f^{bis}) in Art. 8 zu beantragen. Damit wird vermieden, dass im Gesetzestext eine unterschiedliche Wertigkeit der Tiere festgeschrieben wird. Art. 6 wird in seiner Bedeutung gestärkt und die Hundehalter bleiben mit ihrem verantwortungsbewussten Handeln in der Pflicht. Die SP-Fraktion dankt für die geleistete Vorarbeit, ist für Eintreten und unterstützt weitgehend die Vorschläge der PK.

Beeler-Wald, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Ich fasse kurz zusammen, was die Gruppierung der Parteiunabhängigen an ihrer Vorsitzung zu diesem Traktandum diskutiert hat. Genauso gut könnte ich das Eintretensvotum meiner Kantonsratskollegin Schläpfer-Reute vortragen, welches sie anlässlich der 1. Lesung gehalten hat, denn wir haben in der Zwischenzeit keine neuen respektive anderen Erkenntnisse erworben. Wir erinnern uns alle noch gut an die 1. Lesung, die geschlagene zwei Stunden gedauert hat. Noch selten wurde unsere Arbeit in der Bevölkerung so wahrgenommen wie jene zu diesem Hundegesetz. Ich meine, wir haben schon viel wichtigere Entscheide hier in diesem Saal getroffen und dies wurde ohne grossen Kommentar zur Kenntnis genommen. Es gibt so viele sinnlose Regelungen, ohne dabei nur an die kuriosen aus den USA zu denken. Trotzdem sind Gesetze notwendig, weil sich einige wenige in der Öffentlichkeit nicht korrekt aufführen. Was heisst korrekt aufführen? Diesbezüglich gehen unsere Ansichten bereits auseinander. Was für die einen selbstverständlich ist – zum Beispiel mit gedrosselter Geschwindigkeit während des Tages an einem Schulhaus vorbei zu fahren –, muss für andere mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung geregelt werden. Diese Anweisung hat dann halt auch in der Nacht ihre Gültigkeit. Also gilt wegen einigen wenigen Personen diese Einschränkung gleich für alle. So wird es auch mit diesem neuen Hundegesetz sein. Ein Gesetz erarbeiten und bereits Ausnahmen definieren, damit klar wird, dass Hun-

dehaltende Ärger und unsere Anwälte weiterhin gute Aufträge in Aussicht haben werden. Fragen oder Erkenntnisse bleiben noch: Den Hundesteuereinzug fressen die entstehenden Personalkosten gleich wieder auf. Können relevante Punkte mit gescheiterten Argumenten bestückt werden? Was für Wirkungen können wir vom Gesetz erwarten? Wir erkennen in diesen Vorschriften keine Verbesserung. Uns erstaunt auch, wie viel Arbeit bereits für die Ausarbeitung dieses Gesetzes aufgewendet wurde. Nebst der Arbeit im Department Volks- und Landwirtschaft mit vielseitigen Berichten für die 1. und 2. Lesung waren auch noch acht PK-Sitzungen notwendig. Es ist schön, wenn die nüchternen Berichte mit farbigen Tabellen ausgeschmückt werden, aber was nützt das auf diesem grünen Papier? Tierisch und im Dialekt gesagt: «Es isch för d'Föchs». Denn es ist unlesbar geworden respektive nur im Internet gut zu erkennen. Genauso ist es mit diesem Gesetz, es ist nicht anwend- respektive durchsetzbar. Letztes Jahr hätte der Regierungsrat des Kantons Zug mit seinem staatlich geregelten Hundespaziergang beinahe die Auszeichnung des «Rostigen Paragraphen» der IG Freiheit erworben. Ich denke, dass wir diese Auszeichnung in Appenzell Ausserrhoden nicht benötigen. Es gibt anderes, das wir anderen Kantonen nachahmen könnten. Wir sind klar der Ansicht, dass die heutigen Regelungen für die Hundehaltung durch das Bundesrecht genügen und keine neuen kantonalen Regelungen notwendig sind, denn die Spazierwege führen an manchen Orten auch über die Kantonsgrenzen hinaus und wissen Sie, was dort für ein Gesetz in Kraft ist? Müssen wir für Auswärtige, die unseren Kanton betreten, neue Gesetzestafeln kreieren? Von der Gruppierung der Parteiunabhängigen waren zehn Personen bei einer Enthaltung für Nichteintreten. Im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen stelle ich den Antrag auf Nichteintreten. Wir danken der PK jedoch trotzdem für ihre Arbeit.

Eugster-Speicher, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion ist nach wie vor der Überzeugung, dass ein Hundegesetz für Appenzell Ausserrhoden sinnvoll und unverzichtbar ist und tritt daher mit Nachdruck auf die Vorlage ein. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig mit allen Vorschlägen der PK einverstanden und wird der Totalrevision des Hundegesetzes im Sinne der Kommission in 2. Lesung zustimmen. Bei der Beratung haben sich jedoch einige Fragen ergeben. Die erste Frage betrifft den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Art. 6 des Hundegesetzes zählt die allgemeinen Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter auf. Abs. 1 lit. b) dieses Artikels besagt, dass Hunde jederzeit unter Aufsicht und wirksamer Kontrolle zu halten sind. Jederzeit bedeutet immer, also auch im nicht-öffentlichen Raum wie beispielsweise in der eigenen Wohnung. Dies würde dann aber bedeuten, dass sich der Hund nie – auch nicht für ein paar Minuten – alleine in der eigenen Wohnung befinden darf. Man dürfte nicht einmal kurz unter die Dusche, weil dann die Aufsicht fehlen würde, ausser man nähme den Hund mit unter die Dusche. Die Maulkorbpflicht in Art. 8 Abs. 3 lit. a) wäre ein anderes Beispiel. Schaffen wir hier also ein Gesetz, zu welchem wir jetzt schon wissen, dass es nicht nur nicht eingehalten werden wird, sondern dass es beim besten Willen nicht einmal eingehalten werden könnte? Müsste dieser Passus, dass der Hund jederzeit unter Aufsicht und wirksamer Kontrolle sein muss, nicht auf Orte begrenzt werden, an welchen der Hund mit fremden Menschen oder Sachen in Kontakt kommen kann? Ich bitte Frau Landammann Koller-Bohl um Klärung dieser Frage und behalte mir vor, allenfalls einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zweite Frage betrifft Art. 15 Abs. 3. Dort steht, dass die in anderen Kantonen rechtskräftig verfügten Massnahmen gemäss Art. 15 Abs. 2 auch in Appenzell Ausserrhoden gelten. In Art. 14 Abs. 1 lit. f) steht, dass die Hundehalterinnen und -halter bei der Hundekontrolle unter anderem die, in einem anderen Kanton angeordneten Massnahmen, selbst melden müssen. Wie wird sichergestellt, dass Appenzell Ausserrhoden zuverlässig über die ausserkantonale angeordneten Massnahmen informiert wird? Gibt es noch andere Mittel, wie beispielsweise eine schweizweite Datenbank oder verlässt sich der Kanton allein auf die Ehrlichkeit der Hundehalterinnen und -halter? Es gibt ausserdem eine Diskrepanz zwischen Art. 8 Abs. 1 lit. g) und Art. 15 Abs. 2 lit. e). In Art. 8 Abs. 1 lit. g) steht, dass immer, wenn ein Hund einen Maulkorb trägt, er auch an der Leine geführt werden muss. Art. 15 Abs. 2 lit. e) nennt hingegen als Massnahme gegen den Hundehalter, dass die zuständige kantonale Stelle die Massnahme anordnen kann, dass die Halterin oder der Halter den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun hat. Art. 8

Abs. 1 lit. g) schliesst aber die Variante, dass der Hund nur einen Maulkorb, aber keine Leine zu tragen hat, genau aus. Eine dieser beiden Bestimmungen muss also an die andere angepasst werden. Aus diesem Grund wird die CVP/EVP-Fraktion einen beziehungsweise – wenn der erste Antrag keine Mehrheit findet –, zwei Anträge stellen, um diese Diskrepanz zu beheben.

Vogel-Bühler, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Das Hundegesetz wurde in der Fraktion der FDP.Die Liberalen intensiv besprochen. Bereits die Eintretensdebatte gab Stoff zur Diskussion. Weil Versuche zu einer nationalen Regelung mehrfach gescheitert sind, müssen nun Vorschriften bezüglich der Hundehaltung durch kantonales Recht geschaffen werden. In der heute unterbreiteten Revision des Hundegesetzes wird dieses Vorhaben gut und sinnvoll umgesetzt. Ob das Gesetz dann auch immer angewandt wird, ist eine andere Frage. So verfügen wir beispielsweise auch über ein Verkehrsgesetz mit Geschwindigkeitsregelung. Obwohl diese Limiten nicht immer von allen eingehalten werden, sind die Grundlagen für empfindliche Bussen vorhanden und diese haben durchaus eine präventive Wirkung. Somit anerkennt eine Mehrheit der Fraktion der FDP.Die Liberalen die präventive Wirkung dieses Gesetzes und ist daher für Eintreten. Die Leinenpflicht entlang von Waldrändern kann problemlos gestrichen werden, diesbezüglich war sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen einig. Wohin die Einnahmen aus der Hundesteuer fliessen sollen, gab erneut zu diskutieren. Aber das Problem ist doch ganz einfach zu lösen: Wer arbeitet, soll dafür bezahlt werden. Und wenn das Ganze dann noch etwas abwirft, sind wir alle froh. Wir haben in der 1. Lesung gegen den Widerstand des Regierungsrates die Aufgaben auf den Kanton geschoben, weil wir überzeugt sind, dass dies die bessere Lösung ist. Diese gute Lösung darf uns etwas kosten und deshalb dürfen die paar Franken, sprich Dreiviertel der Hundesteuer, dem Kanton zugehalten werden. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist grossmehrheitlich für Eintreten und stimmt der Totalrevision des Hundegesetzes in 2. Lesung zu.

Gut-Walzenhausen: Es ist eher aussergewöhnlich, dass ein Mitglied der PK das Wort ergreift. Im Bericht und Antrag der PK ist aber immer wieder das Wort «grossmehrheitlich» zu lesen. Ich bin nun seit acht Jahren Mitglied des Kantonsrates, wohne auf dem Land und werde ab und zu auf die Bedeutung als Kantonsrat und die Wichtigkeit der Geschäfte angesprochen. Richtig ausgelacht wurde ich aber erst im Zusammenhang mit dem Hundegesetz. Ich frage mich, ob wir hier nicht die Bedeutung verlieren. Wenn Frau Landammann Koller-Bohl als Argument für ein neues Gesetz beispielsweise die Prävention in Schulen zum Thema Hunde erwähnt, bin ich der Meinung, dass die Schulen mit Sexualität und Drogen so ausgelastet sind, dass sie die Hunde nicht auch noch thematisieren wollen. Ein Gesetz schafft zudem keine Sicherheit. Es enthält Regeln, wie damit umgegangen werden soll, wenn die Sicherheit verletzt wurde. Vor diesem Widerspruch warne ich eindringlich. Was mich jedoch besonders ärgert, ist die Hundesteuer. Sie wurde im Spätmittelalter eingeführt, da die gewöhnlichen Leute den Herrschenden und Adligen ihre Hunde für die Jagd zur Verfügung stellen mussten. Wer dies nicht wollte, hatte als Entschädigung Korn und später Geld zu bezahlen. Es handelt sich also um ein hoch feudalistisches Prinzip. Im 19. Jahrhundert wurde dies gewissermassen in eine Vergnügungssteuer umgewandelt. Es wurde unterschieden zwischen nützlichen Tieren und Vergnügungstieren, worunter auch die Hunde fielen. Der Hund ist auch heute noch ein Vergnügungstier, aber unter diese Kategorie würden auch jeder Koi im Gartenteich und jeder Kanarienvogel in der Stube fallen. Es käme aber trotzdem niemand auf die Idee, solche Tiere zu besteuern. Die Hundesteuer ist ein alter, feudalistischer Zopf. Wir leben im 21. Jahrhundert und nur weil etwas immer getan wurde, muss es nicht weitergeführt werden. Die gesamten Einnahmen fallen dahin und es geht lediglich darum, dass eine Administration Beschäftigung erhält. Es wird etwas getan, das beinahe keinen Effekt hat und das ist in meinen Augen nur noch absurd. Ich bitte Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Sturzenegger-Trogen: Das Hundegesetz ist keine neue Erfindung, sondern die Fortsetzung, Verbesserung und vor allem die Anpassung des alten, bisher meistens verächtlich als Hundesteuergesetz bezeich-

neten Gesetzes. Bereits das bisherige Gesetz hat der Kontrolle von Hunden und Haltern gedient. Damals war dies noch fast alleine durch die Abgabe einer Nummer und dem gleichzeitigen Steuereinzug möglich. Verschiedene Entwicklungen haben dazu geführt, dass dies nicht mehr genügt und Anpassungsbedarf besteht. Die Aufgaben werden schon länger nicht mehr durch die im Gesetz vorgesehenen Stellen durchgeführt. Durch die übergeordnete Gesetzgebung im eidgenössischen Tierschutzgesetz und in der Tierseuchengesetzgebung wurden in den vergangenen Jahren Aufgaben, welche Fachwissen in Tierschutz, Tierhaltung, Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung voraussetzen, dem kantonalen Veterinäramt zugewiesen. Das vorliegende Gesetz weist diese Aufgaben den entsprechenden fachlich fähigen Stellen zu. Die Hundehaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Leider hat das auch dazu geführt, dass Hundehaltende ohne Fachkenntnisse und Verantwortungsgefühl Hunde mit erhöhtem Konflikt- und Gefährdungspotenzial in der Gegend herumlaufen liessen. Beissunfälle mit tödlichem Ausgang haben schweizweit zu hysterischen Reaktionen geführt und es wurde landauf, landab nach erhöhtem Regelungsbedarf geschrien. In Appenzell Ausserrhoden haben wir uns mit einer Reaktion auf den ersten Aufschrei Zeit gelassen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen liegt nun ein moderates Gesetz vor, das im Besonderen Vorschriften enthält, welche in erster Linie präventiv wirken sollen. Sind wir uns nochmals bewusst: Das Gesetz enthält nicht nur Vorschriften für Hunde und die Haltenden, sondern es regelt auch, welche Stellen wofür zuständig sind. Ein Nichteintreten hat nicht zur Folge, dass der Handlungsbedarf vom Tisch ist, sondern es hinterlässt einen Scherbenhaufen. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz mit einigen wenigen Korrekturen zuzustimmen.

Zuberbühler–Herisau: Ich bin froh, dass ich mit gewissen Kantonsratsmitgliedern auf Facebook befreundet bin. Kantonsrat Brönnimann–Herisau hat am 16. März 2015 Folgendes gepostet: «Wofür steht die FDP: Freiheit. Wir setzen uns für die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger ein. Zu viele Gesetze und zu hohe Ausgaben schränken diese Freiheit ein. Deshalb unterstützen wir eine schlanke Gemeindeverwaltung und eine vernünftige Steuerbelastung.» Was macht nun die Fraktion der FDP.Die Liberalen? Sie beschliesst wohl kein neues Gesetz, aber viele neue Regulierungen. Ich hoffe, dass die Bürgerinnen und Bürger bei den Gesamterneuerungswahlen am 12. April 2015 dann daran denken.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub unterbricht. Wir sind an der Beratung des Hundegesetzes und nicht an einer Beurteilung der Fraktionen.

Zuberbühler–Herisau: Das ist mir schon klar. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen soll aber bitte Wort halten und nicht auf diese Vorlage eintreten, welche die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger teilweise einschränkt.

Bodenmann–Odermatt–Waldstatt: Auch ich habe in der 1. Lesung den Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen auf Nichteintreten unterstützt. Und auch jetzt habe ich lange geliebäugelt mit dem Ansinnen der SVP-Fraktion auf Rückweisung. Im Sinne der Fraktion der FDP.Die Liberalen bin ich sehr für Freiheit – nicht nur über den Wolken, sondern mit so wenigen Gesetzen wie möglich. Seit ich die Liste mit den unnötigen Gesetzen aus aller Welt gesehen habe erst recht. Unsere Verwaltung mit der Arbeit für unnötige Gesetze zu beschäftigen, ist definitiv nicht das, was ich mir für unseren Kanton wünsche. Tatsache ist, dass auf nationaler Ebene kein einheitliches Hundegesetz gilt und die Kantone gefordert sind, eigene Hundegesetze zu erlassen. Drei starke Argumente haben mich schlussendlich überzeugt, doch für Eintreten zu stimmen. Erstens verfügen wir bereits heute über ein Hundegesetz – ein 46-jähriges – wir passen also ein bestehendes Gesetz der heutigen Zeit an. Zweitens ist es mit der heutigen rechtlichen Grundlage nicht möglich, präventiv zu handeln bei einem aggressiven, bissigen Hund. Der PK-Präsident hat mir eine aufschlussreiche Definition von «bissig» vorgelegt. Er wird hoffentlich in der Detailberatung noch Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Mit den heutigen gesetzlichen Regelungen muss ein Hund zuerst zugebissen

haben, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden können. Muss es wirklich zu einem tragischen Unfall kommen, bevor wir als Gesetzgeber handeln? Drittens muss es uns als Tourismus-Destination Appenzel-lerland mit einem Wanderwegnetz von rund 730 km Länge wichtig sein, dass unsere Gäste auf unseren Routen angstfrei unterwegs sein können. Diverse Rückmeldungen aus dem Bekanntenkreis und auch persönliche Erlebnisse bestätigen mir immer wieder, dass bestimmte Wanderrouten gemieden werden – ganz einfach aus Angst vor einem Hund. Auch wenn es sich hier um Ausnahmen handelt und 90 % aller Hunde auf den Höfen bei Spaziergängern oder Wanderern keine Angst auslösen, muss es uns im Einzelfall möglich sein, präventiv gegen einen Hundehalter mit einem aggressiven Hund vorzugehen. Diese Argumente haben mich überzeugt, auf diese Vorlage einzutreten und ein veraltetes Gesetz unserer Zeit anzupassen.

Wiesli–Teufen: Nachdem wir festgestellt haben, dass wir uns nicht im Wahlkampf befinden, sondern über ein Gesetz debattieren, möchte ich zuerst nachfragen, ob überhaupt ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde? Unabhängig von der Antwort auf diese Frage, stelle ich den Ordnungsantrag auf Ende der Eintretensdebatte.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Der Antrag auf Nichteintreten wurde von Kantonsrätin Beeler–Wald namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen gestellt.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag auf Ende der Eintretensdebatte mit 52:5 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Der Rat lehnt den Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen auf Nichteintreten mit 30:27 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Eintreten ist beschlossen.

Detailberatung.

Art. 2 Zuständigkeiten

a) Gemeinden

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Art. 3 die Gemeinden zuständig.

² Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet;
- d) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.

Art. 3

b) Kanton

¹ Der Kanton erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Bestimmungen über die Einschränkungen der Hundehaltung;
- b) Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung;
- c) Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren, die von Hunden für Menschen und Tiere ausgehen;
- d) Führung der Hundekontrolle;
- e) Erhebung der Hundesteuer.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

Die PK beantragt folgende Änderung der Art. 2 bis 4:

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

Überschrift von Art. 3

Zuständigkeiten

a) Kanton

Art. 4 b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet;
- d) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.

Der Regierungsrat schliesst sich den Anträgen der PK zu Art. 2 bis 4 an.

Nachdem die Anträge der PK unbestritten bleiben, gelten sie als stillschweigend angenommen.

Meier–Herisau: Ich komme gerne nochmals auf die Äusserung von Kantonsrätin Eugster–Speicher betreffend Art. 6 Abs. 1 lit. b) zurück, welcher lautet, dass Hunde jederzeit unter Aufsicht und wirksamer Kontrolle zu halten sind. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass der Hund mit unter die Dusche muss. Innerhalb eines Grundstückes oder im Haus kann ein Hund frei laufen gelassen werden. Die Aufsichtspflicht wird jedoch nicht erfüllt, wenn der Hund über den Zaun springen und sich davonmachen kann. Solange sich ein Hund jedoch auf einem Privatgrundstück aufhält, ist das kein Problem. So wurde mir das erläutert und so haben wir das in der PK diskutiert. Insofern ist kein Änderungsantrag notwendig, denn ein gesunder Menschenverstand wird bei der Auslegung dieses Artikels vorausgesetzt.

Bischof–Teufen: Ich habe zwei Fragen zu Art. 3 und Art. 6. Wird die Hundesteuer wie bisher durch die Kantonspolizei erhoben? Wenn Ja, dann frage ich mich, ob dies wirklich Aufgabe der Kantonspolizei ist und ob diese nicht Besseres zu tun hat. Allenfalls müsste darüber nochmals diskutiert werden. Zu Art. 6 stellt sich mir die Frage, wer der Hundehalter ist? Welche Voraussetzungen sind notwendig, um Hundehalter zu sein? Heute ist ein Hund manchmal beinahe ein Familienmitglied – ist schlussendlich eine Person der Hundehalter oder das Ehepaar? Wie ist das vorgesehen? Dies ist auch im Zusammenhang mit den Kosten zu sehen. Wenn der Mann Hundebesitzer des einen Hundes und die Frau Hundebesitzerin des anderen Hundes ist, können die Kosten entsprechend reduziert werden.

Meier–Herisau: Im Gesetz wird geregelt, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter steuerpflichtig ist und nicht mehr der Haushalt. Es ist also richtig, dass es im selben Haushalt mehrere Hundehaltende geben kann. Tatsache ist jedoch, dass der Sachkundenachweis durch jede Person erbracht werden muss. Der Sachkundenachweis kann bereits ab 12 Jahren erlangt werden. Ein Kind kann gemäss Tierschutzverordnung jedoch erst mit 16 Jahren einen Hund käuflich erwerben, ansonsten müssen die Eltern ihre Zustimmung dazu geben. Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt gemäss der Verordnung, welche Sie ebenfalls erhalten haben, neu durch das Veterinäramt.

Landammann Koller-Bohl: Der Kantonsrat hat die Aufgabe des Einzugs der Hundesteuer dem Kanton übertragen und als zuständige Stelle wurde das Veterinäramt bezeichnet. Ein Grund von der bisherigen Lösung Abschied zu nehmen war, dass es nicht die Aufgabe der Polizei sein kann, Überstunden zu machen, um die Hundesteuer einzuziehen.

Art. 8

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

[...]

e) an verkehrsreichen Strassen;

f) beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten;

^{f^{bis}}) entlang von Waldrändern und im Wald;

g) wenn sie einen Maulkorb tragen;

[...]

Der Regierungsrat beantragt die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. ^{f^{bis}}).

Balmer–Herisau beantragt, Art. 8 Abs. 1 lit. ^{f^{bis}}) wie folgt zu ändern:

^{f^{bis}}) entlang von Waldrändern und im Wald. Davon ausgenommen sind Diensthunde der Polizei sowie Sanitätshunde im Einsatz und Jagd- und Schweisshunde im jagdgesetzlichen Einsatz.

Die PK schreibt in ihrem Bericht und Antrag, dass die Aussage im Kantonsrat über die Anzahl der gejagten und verbissenen Rehe nicht richtig gewesen sei. Über diese Aussage bin ich äusserst erstaunt. Obwohl ich im Nachgang zur 1. Lesung den PK-Präsidenten sowie weitere PK-Mitglieder darum gebeten habe, den kantonalen Wildhüter zu dieser Thematik anzuhören, wurde meinem Wunsch nicht entsprochen. Die auf S. 3 im Bericht und Antrag des Regierungsrates abgebildete Tabelle enthält Zahlen zu Wildrissen, bei welchen der Wildhüter den Schadenfall begutachtete. Diese Zahlen entsprechen leider nicht der Realität, sondern nur einem Bruchteil davon. Fachleute aus der Wildhut und der Jagd gehen von einem Faktor von 3 bis 4 aus. Damit freilaufende Hunde bei Wildtieren – namentlich Rehen – Schaden anrichten können, braucht es nicht nur ein Stellen und Verbeissen. Rehe sind bekanntlich Fluchttiere, aber im Gegensatz zum Rotwild sind sie keine Dauerläufer. Gehetzte Rehe können verenden und werden nicht einfach auf einem Waldweg liegend gefunden. Sie verkriechen sich ins Dickicht und verenden. Leckt ein Hund ein Rehkitz ab oder beschnuppert es lediglich, ist das mehrheitlich sein Todesurteil. Daher ist die Ermessensgrundlage des Regierungsrates und der PK in Bezug auf die Verhältnismässigkeit für den durch mich in 1. Lesung beantragten Art. 8 Abs. 1 lit. ^{f^{bis}}), den eine Mehrheit unterstützt hat, sehr fraglich. Welche Anzahl gerissener Rehe wäre denn verhältnismässig? Nach Durchsicht der Berichte des Regierungsrates und der PK zur heutigen 2. Lesung fällt mein Urteil klar aus: beide Berichte sind hochgradig tendenziös. Die Volksdiskussionsbeiträge des Polizeihundeführervereins St.Gallen–Appenzell, des Patentjägervereins Appenzell Ausserrhoden

sowie des WWF Appenzell bringen alle Hinweise zu Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}) an. Die einen wollen eine Ausnahme für Diensthunde, die anderen eine für Jagd- und Schweisshunde und der WWF begrüsst die Leinenpflicht im Wald und entlang von Waldrändern explizit. Dennoch antwortet der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag mit der Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}). Der PK ist diese tendenziöse Haltung auch aufgefallen, wie Sie auf S. 2 im Bericht und Antrag der PK lesen können. Anlässlich der 1. Lesung habe ich gefragt, weshalb auf Weiden, auf welchen sich Nutztiere aufhalten, Hunde angeleint werden müssen, aber im Wald und entlang von Waldrändern nicht. Sie erinnern sich sicher an meinen Vergleich zwischen einem Lamm und einem Rehkitz. Die PK hält an der Leinenpflicht auf Weiden, auf welchen sich Nutztiere befinden, fest. Mein Antrag wird – basierend auf Zahlen – als unverhältnismässig bezeichnet und deshalb zur Streichung empfohlen. Zahlen zu gerissenen Nutztieren scheint es nicht zu geben. Ich möchte die Nutz- und Wildtiere sicher nicht gegeneinander ausspielen, aber ich möchte, dass beide den für sie notwendigen Schutz erhalten – und zwar einen gleichwertigen Schutz. Ich erlaube mir die Bemerkung, dass in der PK die Mitglieder aus der Landwirtschaft bekanntlich nicht untervertreten waren. Ich halte an meinem Antrag zu Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}) fest und beantrage eine Änderung.

Friedli-Heiden: Art. 6 des Hundegesetzes – insbesondere Abs. 1 lit. a) und b) – nimmt Hundehalterinnen und Hundehalter stark in die Pflicht. Das ist richtig so und in den allermeisten Fällen auch völlig ausreichend. Es wird nur wenige Personen geben, die es gemäss Art. 6 wirklich verantworten können, ihren Hund auf Schafweiden, in Waldesnähe oder gar im Wald oder auch nur an einer wenig befahrenen Strasse problemlos frei laufen zu lassen. Die meisten Halterinnen und Halter von Hunden werden gut daran tun, in den in Art. 8 Abs. 1 lit. e), f) und f^{bis}) erwähnten Situationen ihren Hund an die Leine zu nehmen. Andernfalls riskieren sie nämlich, gegen Art. 6 zu verstossen. Art. 6 legt die Verantwortung ganz in die Hände der Halterinnen und Halter. Weitere Einschränkungen sind nicht notwendig und könnten allenfalls zur irrigen Ansicht führen, dass Hundehalterinnen und -halter in allen nicht geregelten Fällen frei von jeder Verantwortung seien. Hier scheint mir eine liberale Haltung angemessen. Deshalb bitte ich Sie, in Art. 8 Abs. 1 lit. e), f) und f^{bis}) zu streichen und meinen Antrag gutzuheissen.

Eugster-Speicher beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. g).

Wie bereits erwähnt, beantrage ich die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. g). Es besteht eine Diskrepanz zwischen dieser Bestimmung und jener in Art. 15 Abs. 2 lit. e), worin der zuständigen kantonalen Stelle die Möglichkeit gegeben wird, die Halterin oder den Halter zu verpflichten, den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun. Art. 8 Abs. 1 lit. g) schliesst jedoch die Variante, dass nur ein Maulkorb jedoch keine Leine angebracht werden muss aus. Deshalb soll eine dieser beiden Bestimmungen an die andere angepasst werden. Meiner Ansicht nach ist es besser, wenn Art. 8 Abs. 1 lit. g) weichen muss. Es kann durchaus Sinn machen, dem Hund einen Maulkorb anzuziehen ohne ihn an der Leine zu führen. Ich denke dabei an kleine Hunde, die zwar bissig sind, aber durch ihre Grösse und ihr Gewicht – ohne die Zähne einzusetzen – niemanden gefährden können. Ein weiteres Beispiel ist der Fall, indem jemand seinen Hund ohne Not an einen Maulkorb gewöhnen möchte oder wenn ein überbesorgter Besitzer, der seinem Hund lieber einmal zu viel einen Maulkorb anzieht, dadurch aber die Bewegungsfreiheit seines Hundes einschränken würde und im Zweifelsfall doch lieber auf einen Maulkorb verzichtet. Ist die Behörde der Ansicht, dass Maulkorb und Leine zwingend sind, kann sie gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. e) immer noch beides anordnen. Wir verlieren also nichts, wenn wir diese Bestimmung streichen. Aus diesen Gründen beantrage ich die ersatzlose Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. g).

Zuberbühler-Herisau: Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits erwähnt, dass die einzig wirksame Kontrollmöglichkeit die Leine ist. Ohne Leine können Sie nie zu 100 % davon ausgehen, dass nichts pas-

siert. Vom PK-Präsidenten oder von Frau Landammann Koller-Bohl würde ich gerne hören, welche anderen wirksamen Kontrollmöglichkeiten es noch geben könnte?

Meier-Herisau: Zu Recht wird auf Art. 6 hingewiesen, welcher einen gewissen Grundauftrag enthält, dass jeder Hundehalter seinen Hund jederzeit unter Kontrolle zu halten hat. Bei der Leinenpflicht in Art. 8 handelt es sich um eine Präzisierung. Zu jeder Präzisierung gibt es einen Hintergrund und natürlich unterschiedliche Ansichten, wie stark diese gewichtet werden sollen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e) sind Hunde an verkehrsreichen Strassen an der Leine zu führen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Hundehaltenden wissen, wann sie ihren Hund anleinen müssen und erkennen, wann es viel Verkehr hat. Ein Autolenker, der einen nicht angeleiteten Hund sieht, ist nicht sicher, was zu gefährlichen Situationen führen kann, denn der Autofahrer wird automatisch etwas mehr nach links auf die andere Fahrbahn lenken. Sind die Hunde angeleint, kann das zusätzliche Sicherheit geben. Zum Anleinen von Hunden beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten, kann ich als Landwirt natürlich Stellung beziehen und auch in der PK haben wir diesbezüglich so diskutiert. Auf Weiden sind Nutztiere auf engstem Raum eingezäunt. Werden die Tiere aufgeschreckt, braucht es wenig und sie gehen durch. Ich gebe Kantonsrat Balmer-Herisau Recht, dass es selten Meldungen zu Verbissen an Nutztieren gibt. Meistens geschehen diese nachts, wenn ein Hund ohne Beisein des Hundehalters auf ein Tier einfällt. Die Tiere können aber aufgeschreckt werden, den Zaun durchbrechen und so auf die Strasse, in Gärten oder dergleichen gelangen. Die Tiere müssen wieder eingefangen werden und es können so auch Unfälle geschehen. Zur Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald handelt es sich um eine Frage der Verhältnismässigkeit und der Wertung. Zum Vorwurf, die PK habe sich nicht mit dem Wildhüter in Verbindung gesetzt: Ich habe mich, nachdem ich den Bericht und Antrag des Regierungsrates erhalten habe, telefonisch beim Wildhüter rückversichert, ob die durch den Regierungsrat dargestellten Zahlen so überhaupt stimmen können. Dies wurde mir nicht verneint. Wir sind dieser Pflicht also nachgekommen und haben auch so in der PK darüber diskutiert. Dies wohlverstanden an unseren sechs PK-Sitzungen, an den anderen beiden genannten Sitzungen habe ich nicht teilgenommen.

Zu Art. 8 Abs. 1 lit. g) bezüglich des Maulkorbes und des Antrages von Kantonsrätin Eugster-Speicher: In Art. 8 Abs. 1 handelt es sich um präventive und nicht um die verfügbaren Massnahmen. Deshalb darf Art. 8 nicht unbedingt mit Art. 15 in Verbindung gebracht werden. Man kann dies zwar – wir kommen später darauf zurück. Es besteht ein Widerspruch in Art. 15, aber in Art. 8 Abs. 1 soll lit. g) nach Meinung der PK unbedingt erhalten bleiben, denn ein Hund mit einem Maulkorb flösst nun mal Angst ein. Es gibt Personen, die wirklich Angst haben, weswegen ein solcher Hund an der Leine geführt werden soll. Es darf nicht sein, dass ein Hund mit einem Maulkorb frei herumläuft und zu den Menschen hinget – das flösst Angst ein. Aus diesem Grund möchte die PK Art. 8 Abs. 1 lit. g) beibehalten. In der Quintessenz beantragt die PK die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}) – der Rest soll belassen werden. Ich möchte erwähnen, dass Art. 8 Abs. 1 lit. f) bezüglich des Betretens von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten, in der PK kontrovers diskutiert wurde. Dieser Entscheid fiel relativ knapp aus, im Gegensatz zu allen anderen Entscheidungen, welche deutlich waren.

Landammann Koller-Bohl: Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag von Kantonsrätin Eugster-Speicher betreffend Art. 8 Abs. 1 lit. g) nicht zuzustimmen. Ein Hund, der einen Maulkorb tragen muss, weil sein Halter weiss, dass er aggressiv ist – dabei geht es nicht nur um ein Schnappen, sondern er kann zubeissen und springen – macht, wie es der PK-Präsident bereits gesagt hat, Angst. Es liegt in der Eigenverantwortung der Hundehaltenden, wie die Massnahmen in Art. 8 Abs. 1 eingehalten werden. Die Anwendung von Art. 15, wenn die Behörde einschreiten und eine Verfügung erlassen muss, möchten wir vermeiden. Wir wollen, dass unsere Hundehaltenden gut ausgebildet sind und selbst wissen, was sie tun müssen. Art. 15 legt allfällige Massnahmen fest.

Den Vorwurf von Kantonsrat Balmer–Herisau, der Regierungsrat habe einen tendenziösen Bericht verfasst, weise ich in aller Form zurück. Das stimmt wirklich nicht. Ich glaube Ihnen, dass Sie Zahlen erhalten haben, vielleicht haben Sie aber auch nicht an der richtigen Stelle nachgefragt. Die Zahlen im Bericht und Antrag des Regierungsrates sind aus der offiziellen Jagdstatistik über das Fallwild. Es handelt sich wirklich nicht um eine tendenziöse Berichterstattung, Sie haben diesbezüglich einfach andere Zahlen erhalten.

Zuberbühler–Herisau: Meine Frage wurde immer noch nicht beantwortet. In Art. 8 geht es wirklich darum, ob es in Appenzell Ausserrhoden eine generelle Leinenpflicht geben soll oder nicht. Ich hätte gerne noch eine Antwort darauf, welche anderen wirksamen Kontrollmöglichkeiten es ausser der Leine noch gibt.

Landammann Koller-Bohl: In erster Linie sind die geeigneten Massnahmen, dass jeder Hundehalter ausgebildet ist, seinen Hund kennt und mit diesem umgehen kann. Von diesem Grundsatz dürfen wir ausgehen. In Appenzell Ausserrhoden gilt eben keine allgemeine Leinenpflicht. Es geht auch darum, dass ein Hund gemäss Tierschutzgesetzgebung genügend Bewegungsfreiheit erhalten muss. Eine generelle Leinenpflicht ist wirklich nicht die Meinung, aber wo eine Leinenpflicht gilt, haben wir in diesem Gesetz korrekt geregelt.

Balmer–Herisau: Die Änderungen in meinem Antrag sind alle begründet durch Beiträge aus der Volksdiskussion. Auch wenn das Referendum ergriffen wird – sei es seitens der Behörde oder des Volkes – hat meine Formulierung eher eine Chance zu bestehen. Ich bin der festen Überzeugung, dass bei einer Leinenpflicht auf Weiden dies auch im Wald gelten muss. Ich vertrete aber die liberale Haltung, dass ein Einsatz von Diensthunden der Polizei, Sanitätshunden und Jagd- und Schweisshunden im jagdgesetzlichen Einsatz – diese Bestimmungen sind übrigens sehr streng – gewährleistet sein soll.

Federer-Fabjan–Herisau: Bei der Abstimmung fände ich es sinnvoll, wenn wir uns entscheiden könnten, ob entweder Art. 8 Abs. 1 lit. e), f) und f^{bis}) gestrichen werden sollen oder ob lit. f^{bis}) zugestimmt werden soll. Je nach Ausgang der Abstimmung bitte ich um ein angepasstes Vorgehen.

Der Rat lehnt den Antrag Balmer–Herisau zu Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}) mit 39:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Der Rat stimmt dem Antrag Friedli–Heiden um Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. e) mit 29:27 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Der Antrag Friedli–Heiden, Art. 8 Abs. 1 lit. f) zu streichen, erhält 26 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen. Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

In der zweiten Abstimmung lehnt der Rat den Antrag Friedli–Heiden mit 27:26 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion um Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. g) mit 42:13 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 10

² Ausgenommen sind, sofern es deren Einsatzzweck erfordert:

[...]

b) in Ausbildung oder im Einsatz stehende Herdenschutz-, Treib- und Jagdhunde;

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. b):

² Ausgenommen sind, sofern es deren Einsatzzweck erfordert:

[...]

b) in Ausbildung oder im Einsatz stehende Treib- und Jagdhunde.

Zuberbühler–Herisau: In Art. 10 Abs. 2 lit. b) wird der Herdenschutzhund neu gestrichen. Ich frage mich, was der Grund dafür ist und hätte gerne eine Antwort des PK-Präsidenten darauf. Ich denke an den Wolf – was machen wir, wenn dieser in unseren Kanton einwandert und wir keine Herdenschutzhund haben, welche wir auf den Wolf, den Bären oder was auch immer kommen wird loslassen können?

Meier–Herisau: Hier geht es nicht darum, die Herdenschutzhund raus zu nehmen, sondern darum, dass in diesem Fall keine Ausnahme geltend gemacht werden kann. Herdenschutzhund sollen auch weiterhin Bestand haben, aber dieser Bereich wird auf eidgenössischer Ebene geregelt.

Sturzenegger–Trogen: Ein Herdenschutzhund muss nicht absichtlich gereizt werden, um ihn zu trainieren. Im Gegensatz zu einem Treib- und Jagdhund hat er seine Herde zu schützen. Deshalb kann der Herdenschutzhund in Art. 10 Abs. 2 lit. b) ohne weiteres gestrichen werden.

Nachdem der Antrag des Regierungsrates unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 11

³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden vorzuweisen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 3:

³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzuweisen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 13

² Der Regierungsrat bezeichnet die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:

² Der Regierungsrat bezeichnet die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung. Er kann die Bezeichnung an das zuständige Departement delegieren.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 15

² Die zuständige kantonale Stelle ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:
[...]

e) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun;

Eugster-Speicher beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 lit. e):

e) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihn an der Leine zu führen und einen Maulkorb anzulegen;

Nun stelle ich noch den Gegenantrag zu Art. 8 Abs. 1 lit. g). Das ist nur folgerichtig, da der Widerspruch nach wie vor besteht. Die Begründung ist dieselbe wie zu Art. 8 Abs. 1 lit. g).

Meier–Herisau: In diesem Zusammenhang bin ich Kantonsrätin Bodenmann–Odermatt–Waldstatt bezüglich der Definition eines bissigen Hundes noch eine Antwort schuldig. Die Aussage von Kantonstierarzt Sascha Quaile lautete wie folgt: «Bissige Hunde erkennen wir aufgrund des Verhaltens des Tieres, anhand von Meldungen und Vorfällen. Dabei muss ein Hund nicht zwangsläufig beißen, es reicht auch, wenn er schnappt und damit ein Gefährdungspotenzial für Mensch und Tier darstellt.» Soweit sind weitere Abklärungen notwendig und es werden Massnahmen verfügt. Kantonsrätin Eugster–Speicher hat richtigerweise ausgeführt, dass der Beisatz in Art. 15 Abs. 2 lit. e) «oder beides zu tun» eigentlich überflüssig ist, weil ein Hund, der einen Maulkorb trägt, an der Leine geführt werden muss. Entweder besteht also Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht, zu welcher aber das Führen an der Leine zwingend ist. Die in lit. e) noch enthaltende Präzisierung ist also überflüssig.

Eugster–Speicher: Die Frage betreffend Art. 15 Abs. 3 aus meinem Eintretensvotum ist noch offen. Wie wird Appenzell Ausserrhoden über rechtskräftig verfügte Massnahmen in anderen Kantonen informiert?

Meier–Herisau: Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist bei einem Zuzug in unseren Kanton verpflichtet, eine solche verfügte Massnahme zu melden. Sicher kann es aber auch sein, dass diese Meldung nicht erfolgt. Es gibt eine Veterinärdatenbank mit dem Namen ASAN, wobei die Kantone jedoch nicht verpflichtet sind, verfügte Massnahmen dort einzutragen. Die gemachten Einträge kann unser Kantonstierarzt ebenfalls einsehen. Zudem sind die Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Andere Kantone kennen weitergehende Massnahmen, welche zwar allenfalls registriert würden, aber in unserem Kanton nicht anwendbar sind. Ein Ziel muss es jedoch sein, zukünftig über eine gesamtschweizerische Datenbank zu verfügen. Dies mit Hilfe der ANIS-Datenbank, in welcher die Hunde bereits heute anhand der Mikrochips registriert sind. Diese Bestrebungen sind im Gange, befinden sich aktuell aber noch nicht auf der Zielgeraden. Wir sind also darauf angewiesen, dass entweder der Hundehalter verfügte Massnahmen meldet oder ein Eintrag in der ASAN-Datenbank vorhanden ist. Im Moment wird es aber Fälle geben, welche durch dieses Netz schlüpfen werden.

Der Rat stimmt dem Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 43:11 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Bodenmann–Odermatt–Waldstatt: In Art. 15 und 16 ist von der Tötung eines Hundes die Rede und in Art. 17 wird der Begriff «einschläfern» verwendet. Kann ein Hund behördlich auch auf eine andere Art getötet werden als durch einschläfern?

Sturzenegger–Trogen: Dies kann ohne weiteres der Fall sein, wenn beispielsweise nicht mehr an einen Hund herangekommen werden kann. Dann muss er auf eine andere Art – beispielsweise durch einen Fangschuss – erledigt werden.

Art. 19

² Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter in der Wohnsitzgemeinde.

⁴ Hält eine Halterin oder ein Halter mehrere Hunde, gilt ab dem zweiten Hund jeweils die doppelte Hundesteuer.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 2:

² Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 4:

⁴ Hält eine Halterin oder ein Halter mehr als einen Hund, gilt für jeden weiteren Hund die doppelte Hundesteuer.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 20

¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist;
- c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 1:

¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) vom Regierungsrat zu bezeichnende Nutzhunde mit besonderen Funktionen;
- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist;
- c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 21

² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für jeden in der Gemeinde gehaltenen und steuerpflichtigen Hund 50 Prozent der erhobenen Abgabe.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 21 Abs. 2:

² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für jeden in der Gemeinde gehaltenen und steuerpflichtigen Hund 25 Prozent der erhobenen Abgabe.

Die PK beantragt, Art. 21 Abs. 2 gemäss Fassung der 1. Lesung zu belassen.

Meier–Herisau: Die PK hat den Antrag gestellt, weiterhin bei der Aufteilung 50:50 zu bleiben. Mit der Neuorganisation der Hundekontrolle fallen beim Kanton gesamthaft Kosten von rund 170'000 Franken an – das können Sie dem Bericht und Antrag der PK auf S. 4 entnehmen. Bitte entschuldigen Sie, dass beim Versand der Unterlagen trotz entsprechender Anweisung leider keine farbigen Kopien erstellt wurden und Sie die Tabelle im Internet einsehen mussten. Die Zahlen, welche die PK zusammen mit der Verwaltung zusammengestellt und Ihnen bereits in der 1. Lesung genau so unterbreitet hat, wurden durch den Regierungsrat nicht bestritten. Auf der Einnahmenseite des Kantons stehen einerseits 26'000 Franken aus Gebühren für Einschränkungen, Einzelmassnahmen, Abklärungen usw. Hinzu kommen gemäss Antrag der PK 50 % Kantonsanteil der 400'000 Franken aus der Hundesteuer. Die Gesamteinnahmen würden somit für den Kanton rund 226'000 Franken betragen, welchen Kosten von 170'000 Franken gegenüberstehen. Die PK verfügte über eine Kostenzusammenstellung der Gemeinde Herisau und ich möchte Ihnen darlegen, wie sich die Kosten für die Robidog-Bewirtschaftung präsentieren. Die eingeworfenen Abfallsäcke müssen spezialentsorgt und die frischen Säcke durch die Gemeinde bezahlt werden. In Herisau fallen dafür jährliche Kosten von 59'000 Franken an. Beim heutigen Anteil an der Hundesteuer von 66 % ergeben sich für die Gemeinde Herisau gemäss Gemeinderechnung 2014 Einnahmen von 54'000 Franken. Mit dem Vorschlag der PK und dem neuen Hundegesetz würden sich für die Gemeinde Herisau Einnahmen in der Höhe von 44'000 Franken ergeben. Nach dem Vorschlag des Regierungsrates würde dieser Anspruch aber nochmals halbiert und die Gemeinde Herisau würde bei anfallenden Kosten von 59'000 Franken lediglich 22'000 Franken erhalten. Ich frage mich, ob das die richtige Aufteilung ist. Ist das fair? Gemäss Antrag des Regierungsrates würde der Kanton beinahe 160'000 Franken mehr einnehmen, als die Kosten im Bereich der Hundehaltung betragen. In der Gemeinde Herisau würde ein finanzielles Loch von 37'000 Franken entstehen. Aus diesem Grund bittet Sie die PK, unseren Antrag zu unterstützen und die Aufteilung bei 50:50 zu belassen. Auch so sind die Kosten im Bereich der Hundehaltung seitens des Kantons mehr als gedeckt.

Altherr–Teufen: Die Finanzkommission hat sich anlässlich der 1. Lesung für eine Kostenneutralität für den Kanton ausgesprochen. Die Frage des Verteilschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden ist mittlerweile in den Fokus geraten. Regierungsrat wie auch die PK haben Berechnungen angestellt. Unterschiedliche Ansichten bestehen vor allem dahingehend, wie weit Kompensationsmöglichkeiten für den Minderaufwand bei der Kantonspolizei bestehen. Die Finanzkommission unterstützt bezüglich Art. 21 mehrheitlich den Antrag der PK. Sie ist der Meinung, dass diese Kompensation in Relation zum Gesamtbudget möglich sein sollte und erwartet seitens des Regierungsrates im Voranschlag eine Entlastung von 7.25 Mio. Franken. Falls der Regierungsrat nicht darauf eingeht, werden wir in der Voranschlagsdebatte einen entsprechenden Antrag stellen. Sie erinnern sich an die Diskussion um die gesamthaften Entlastungsmöglichkeiten, welche bis jetzt beim Kanton bei 7.2 Mio. Franken liegen. Die Finanzkommission stimmt dem Hundegesetz mehrheitlich zu, unterstützt aber bezüglich Art. 21 mehrheitlich den Antrag der PK.

Landammann Koller-Bohl: Ich habe dem Präsidenten der Finanzkommission genau zugehört. Ist es richtig, dass Sie basierend auf der Lösung 75:25 eine Kompensation von 7.25 Mio. Franken erwarten? Habe ich das richtig verstanden?

Altherr–Teufen: Sie erinnern sich an die Diskussion zur Aufgabenüberprüfung und dem Entlastungsprogramm. Bis jetzt wurde durch den Regierungsrat eine Entlastung von 7.2 Mio. Franken zugesagt und nun kämen noch 50'000 Franken hinzu.

Regierungsrat Signer, Direktor Departement Sicherheit und Justiz: Ich erlaube mir, mich als verantwortlicher Polizeidirektor in die Debatte einzuklinken. Ich muss davon ausgehen, dass Sie keine Ahnung haben, wie der Einzug der Hundesteuer erfolgt, sonst würde der Präsident der Finanzkommission seinen Antrag nicht so formulieren. Die heutige Regelung war damals, als die Kantonspolizei geschaffen wurde, eine reine Gefälligkeit. Die Aufgabe des Einzugs der Hundesteuer lag bei den Gemeinden und erfolgte durch die Gemeindepolizei. Als die Kantonspolizei gegründet wurde, hat diese den Einzug der Hundesteuer gefälligerweise übernommen. Es handelt sich dabei nicht um eine Aufgabe, welche zum Grundauftrag der Polizei gehört. Wenn Sie daran denken, welchen Aufwand beispielsweise ein Tötungsdelikt wie gestern Abend in Heiden verursacht, so hat die Polizei gewiss andere Aufgaben, als die Hundesteuer einzuziehen. Die durch Sie als problemlos betrachtete Einsparung bei der Lohnsumme ist eben nicht so problemlos, weil die Aufgabe nur während einer beschränkten Zeit des Jahres anfällt, dies verteilt über den ganzen Kanton von Hundwil bis nach Walzenhausen. Die Aufgabe wird von dutzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei erledigt und nicht von einer Person, die an einer zentralen Stelle sitzt, welche dann eingespart werden kann. Es handelt sich um eine Aufgabe, welche zusätzlich zum Grundauftrag erledigt werden muss. Deshalb ist die Forderung, im Entlastungsprogramm nochmals 50'000 Franken Lohnsumme einzusparen, aus Sicht der Kantonspolizei nicht erfüllbar und auch unstatthaft.

Landammann Koller-Bohl: Regierungsrat Signer hat ausgeführt, dass es nicht möglich ist, den genannten Betrag in Ihrem Sinn einzusparen. Mit der Übernahme der Aufgabe durch den Kanton haben die Gemeinden – mit Ausnahme der Bewirtschaftung der Robidogs – nichts mehr zu tun und es besteht ein stossendes Ungleichgewicht zwischen den zu erfüllenden Aufgaben und den Beteiligungen an den entsprechenden Erträgen. Für die Gemeinden verbleiben zwei Aufgaben: Entsorgung des Hundekots und Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden. Für letztere Aufgabe fallen praktisch keine Kosten an, da die Hunde gechipt sind und in aller Regel unproblematisch dem rechtmässigen Halter zugeführt werden können. Damit bleiben praktisch nur noch die Kosten für die Einrichtung von Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot. Diesbezüglich hat der PK-Präsident in einem Beispiel die Gemeinde Herisau angeführt. Es gibt aber noch 19 andere Gemeinden in unserem Kanton und es besteht ein grosser Ermessensspielraum, wie dies in den Gemeinden umgesetzt werden soll. Die Gemeinde Herisau macht eher viel, was sicher gut ist, aber andere, ländliche Gemeinden machen vielleicht nur wenig oder auch gar nichts. Zudem gibt es auch für die Gemeinde Herisau zusätzliche Finanzierungsquellen in der Abfallgesetzgebung. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass dieser Verteilschlüssel nicht gerechtfertigt ist. Es ist ebenso nicht gerechtfertigt, dass neu eine Einsparung von 7.25 Mio. Franken gefordert wird – da sind wir klar dagegen. Es handelt sich um eine Aufgabe, welche zusätzlich auf den Kanton übertragen wird. Das Personal bei der Kantonspolizei kann nicht in diesem Ausmass reduziert werden. Ich bitte Sie, dies dem Kanton zuzugestehen und eine faire Regelung mit einem Anteil von 75:25 zugunsten des Kantons zu wählen.

Gut–Walzenhausen: Ich finde es störend, wenn Regierungsrat Signer argumentiert, als wenn die Kantonspolizei selbst entscheiden könnte, was sie machen möchte. Im Polizeigesetz steht ausdrücklich, dass sie mit anderen Aufgaben betraut werden kann und bei der Hundekontrolle handelt es sich um eine solche. Frau Landammann Koller-Bohl hat in ihrem Eintretensvotum von den Überstunden der Polizisten durch das Einziehen der Hundesteuer gesprochen. In Walzenhausen gibt es einen Polizeiposten und praktischerweise wird dort die Hundesteuer bezahlt, da sowieso ein Polizist anwesend ist. Ist dies jedoch nicht mehr möglich, entstehen doch objektiv gesehen freie Kapazitäten. Ist das nicht der Fall – was ich auch glaube – stimmt Ihre Argumentation nicht, dass es eine Belastung gibt, wenn die Polizei dies weiterhin tun muss. Entweder müssen Sie eine Argumentation korrekt durchziehen oder sie ganz weglassen.

Bischof–Teufen: Ich möchte mich grundsätzlich zum Verteilschlüssel äussern. Wir haben das Hundegesetz soweit beschlossen – ich bin zwar kein Befürworter davon – und es handelt sich bei den Aufgaben um eine klassische Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton. Unabhängig davon, wer nun etwas mehr oder weniger Arbeit hat, sollten wir uns in Zukunft bei Verbundaufgaben daran halten, dass die Einnahmen und Ausgaben zu gleichen Teilen verteilt werden. Sonst haben wir diese Diskussion bei jedem weiteren Gesetz zu führen und es werden Verteilschlüssel mit 34:66 Teilen usw. beschlossen. Besteht eine Verbundaufgabe, sollte der Verteilschlüssel 50:50 betragen, ansonsten handelt es sich wahrscheinlich nicht um eine Verbundaufgabe und es entstehen viele Ausnahmen. Eine gerade Linie in solchen Punkten sollte beibehalten werden.

Regierungsrat Frei, Direktor Departement Finanzen: Sie fragen sich vielleicht, weshalb sich der Finanzdirektor wegen 50'000 Franken zu Wort meldet, da dies bei einem Staatshaushalt im Umfang von 400 Mio. Franken eine Kleinigkeit ist. Ich möchte den Kantonsrat aber an zwei Dinge erinnern: Verlässlichkeit und Fairness. Im Rahmen des Entlastungsprogrammes und auch in der Diskussion zu diesem Hundegesetz haben wir unsere Hausaufgaben gemacht. Der Regierungsrat hat anlässlich der 1. Lesung durch den Kantonsrat eine zusätzliche Aufgabe erhalten. Auch die Finanzkommission hat in der 1. Lesung Kostenneutralität gefordert. Die Einsparung von 7.2 Mio. Franken hat der Regierungsrat zugesichert, obwohl dieser Betrag nicht im Finanzplan enthalten ist und dem Kanton neue Aufgaben übertragen wurden. Wenn der Kantonsrat nun jedoch nicht bereit ist, die Mehrkosten von 50'000 Franken auch entsprechend zu akzeptieren, ist das inkonsequent – und ich bin gegen eine inkonsequente Finanzpolitik. Der Regierungsrat ist zielbewusst und wird das Sparprogramm wie zugesichert einhalten. Bitte überlegen Sie sich vor der Abstimmung nochmals, ob es fair ist – ganz nach dem Motto «50'000 Franken können jederzeit eingespart werden» – während des Spiels die Spielregeln zu ändern. Würde der Regierungsrat seine Finanz- und Voranschlagsplanung so willkürlich vornehmen, würden wir wohl keine guten Noten erhalten. Das Veterinäramt erhält einige neue Aufgaben und wenn Sie zugehört haben, was diese Umsetzung administrativ bedeutet, so sind Mehrkosten von 50'000 Franken wahrscheinlich noch konservativ berechnet. Wenn Sie die Aufgaben im Gesetz neu verteilen wollen, so sind Sie bitte auch bereit, für die Kosten, welche der Kanton zu tragen hat, die Verantwortung zu übernehmen.

Landammann Koller–Bohl: Mir ist es ein Anliegen, auf das Votum von Kantonsrat Bischof–Teufen zu reagieren. Es wäre völlig falsch anzunehmen, dass bei einer Verbundaufgabe der Kostenteiler automatisch 50:50 zu betragen hat. Das darf ich nicht so im Raum stehen lassen. Zwischen Gemeinden und Kanton kann der Kostenteiler sehr wohl unterschiedlich sein, insbesondere aber auch zwischen Bund und Kanton. Bei einer Verbundaufgabe sind die Beteiligten gemeinsam für eine Aufgabe zuständig, das hat aber nichts mit der Höhe des Kostenteilers zu tun.

Meier–Herisau: Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht um 50'000 Franken geht, sondern der Regierungsrat möchte zusätzlich 100'000 Franken erhalten. Die gesamten Erträge aus der Hundesteuer werden mit 400'000 Franken budgetiert, bei einem Kostenteiler von 50:50 Teilen würde der Kanton 200'000 Franken erhalten, bei einem Kostenteiler von 75:25 Teilen sogar 300'000 Franken. Zu den Äusserungen zum Mehraufwand: Das Hundegesetz generiert nach seiner Totalrevision nicht den Mehraufwand, wie er heute formuliert wird. Praktisch alles wird schon so gemacht, es wird nun nur noch gesetzlich geregelt. Vieles ist nicht im bisherigen Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt, aber praktisch alles wird heute schon irgendwie gemacht.

Sturzenegger–Trogen: Die Gemeinden sind froh, Aufgaben an den Kanton abgeben zu können, vor allem was die administrativen Aufgaben bei der Hundekontrolle anbelangt. Wir sind deshalb auch klar der Mei-

nung, dass die Abgeltung der Kosten entsprechend verteilt werden soll. Bis jetzt wurden zwei Drittel den Gemeinden zugewiesen und ein Drittel dem Kanton. Es wäre nun logisch, wenn der Kostenteiler genau anders wäre, sodass zwei Drittel dem Kanton zufallen und ein Drittel den Gemeinden. Leider sind wir jetzt etwas darüber – es ist zwar nicht sehr viel – aber ich bin der Meinung, dass die Aufteilung 75 % Kanton und 25 % Gemeinden gerechtfertigt ist. So werden auch die entstehenden Lasten korrekt abgegolten.

Altherr–Teufen: Die Finanzkommission war sich bewusst, dass mit ihrer Forderung Emotionen ausgelöst werden. Auf einen Punkt möchte ich aber klar hinweisen: Nehmen wir den Blick doch weg von den Details. Seitens des PK-Präsidenten wurde bereits ausgeführt, dass der Kanton auch Mehreinnahmen generiert. Bei dieser Diskussion darf nicht nur von den Mehraufwänden gesprochen werden, sondern auch die Mehrerträge müssen entsprechend berücksichtigt werden. Ein Blick auf das Gesamte ist also notwendig. Es wurde gesagt, dass die Finanzkommission nicht wisse, wovon sie spreche. Ich kann Regierungsrat Signer versichern, dass die Finanzkommission sehr wohl weiss, wovon sie spricht. Wenn sich Regierungsrat Frei ebenfalls in die Debatte einbringt, verstehe ich das absolut. Spielregeln müssen eingehalten werden, aber dafür braucht es immer zwei Seiten. Entstehen Mehraufwände, müssen diese bezahlt werden, aber wenn Minderaufwände in Aussicht stehen, sind diese mit denselben Spielregeln zu berücksichtigen. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass dies aus einer Gesamtsicht betrachtet werden muss. Sind entsprechende Minderaufwände vorhanden, müssen diese im gesamten Finanzhaushalt berücksichtigt werden. Die Finanzkommission sagt nicht jetzt Nein zu diesen 50'000 Franken, sondern sie sind im Rahmen der Voranschlagsdebatte 2016 zu berücksichtigen.

Ganz–Lutzenberg: Ich möchte mich zu den Bemerkungen des Präsidenten der Finanzkommission äussern. Wir sprechen heute nicht über das Entlastungsprogramm und ich möchte Regierungsrat Frei und den Gesamtregerungsrat unterstützen. Das Entlastungsprogramm benötigt Sicherheit und wir haben damals diese Debatte geführt – ich habe das auch unterstützt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die getroffenen Entscheide. Es gibt immer wieder Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben und es darf nicht sein, dass im Rahmen des Hundegesetzes eine solche Forderung gestellt wird. Das kann ich nicht begreifen. Der Regierungsrat benötigt Sicherheit, um das Entlastungsprogramm umsetzen zu können – und wir auch. Es kann nicht einfach so etwas Zusätzliches beschlossen werden. Änderungen gibt es viele und diese gehören zum Spiel, in welchem belastet oder entlastet werden muss.

Solenthaler–Wald: Stimmen wir heute einem Kostenteiler von 50:50 zu, ist die durch die Finanzkommission geforderte Kostenneutralität gegenüber der heutigen Lösung nicht mehr gewährleistet. Ich muss die Aussage des PK-Präsidenten leider korrigieren. Im Bericht und Antrag der PK ist auf S. 5 zu sehen, dass in der geltenden Praxis für den Kanton ein Nettoertrag von knapp 50'000 Franken resultiert. Beschliessen wir eine paritätische Aufteilung, besteht auf dem Papier mit einem Nettoertrag von 57'750 Franken Kostenneutralität. Hinzu kommen jedoch die von der Finanzkommission geforderten 50'000 Franken, zu welchen Regierungsrat Signer erwähnt hat, dass sie offenbar nicht kompensiert werden können. Somit besteht eine Differenz von 50'000 Franken. Unter dieser Betrachtung ist die Aussage des Präsidenten der Finanzkommission die logische Konsequenz. Wenn Sie einem paritätischen Kostenteiler zustimmen wollen, müssen Sie in diese Richtung gehen, ansonsten ist die 75:25-Regelung anzunehmen.

Meier–Herisau: Es ist spannend, wenn wir die Diskussion nun unter PK-Mitgliedern führen müssen. Ich ging davon aus, dass wir diese Thematik in der PK besprochen haben, es geht effektiv um den Betrag von 42'000 Franken Personalaufwand Polizei, welcher auf S. 6 des PK-Berichts ausgewiesen ist. Wir haben uns gefragt, ob dieser Betrag kompensiert werden kann oder nicht. Ist das nicht möglich, besteht keine Kosten-

neutralität. Die PK war der Meinung, dass eine Kompensation möglich wäre, insofern fällt dieser Aufwand bei der Kantonspolizei nicht mehr an. Das war die Aussage der PK.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 35:22 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Zuberbühler–Herisau: Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits angekündigt, dass die SVP-Fraktion beabsichtigt, das Hundegesetz zur Volksabstimmung zu bringen. Zu diesem Zweck soll das Behördenreferendum ergriffen werden. Den entsprechenden Antrag möchte ich gerne noch einreichen.

In der Schlussabstimmung verabschiedet der Rat das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in 2. Lesung mit 38:17 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Zuberbühler–Herisau beantragt namens der SVP-Fraktion das Behördenreferendum.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h) der Kantonsverfassung (bGS 111.1) kommt das Behördenreferendum zustande, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates dies verlangt.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 42:13 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 26. Mai 2015, dem fakultativen Referendum.

Mittagspause: 11.50 bis 12.30 Uhr

7. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Revision, Genehmigung; 2. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 10. Februar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die revidierte Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit den Änderungen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 in 2. Lesung zu genehmigen.

Regierungsrat Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit: Aufgrund der Behandlung dieses Geschäfts in 1. Lesung am 1. Dezember 2014 ist davon auszugehen, dass heute keine längere Diskussion stattfinden wird. Ich erlaube mir deshalb, mein Votum kurz zu halten und nur einen Punkt aufzugreifen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates zuhanden der 1. Lesung hat folgende Aussage unter Ziffer C Anlass zu Fragen gegeben: «Sollte die kantonale Bewilligungspflicht für Gesundheitsfachpersonen ausgedehnt werden, wäre mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand zu rechnen.» Ich kann Ihnen nochmals versichern, dass die vorliegende interkantonale Vereinbarung keine Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf weitere Gesundheitsfachpersonen vorsieht. Somit fallen mit der Zustimmung zur Vereinbarung auch keine zusätzlichen Kosten an. Weil die eben zitierte Bemerkung in der 1. Lesung mehr Verwirrung gestiftet als Klarheit geschaffen hat und weil im Moment keine Ausweitung der Bewilligungspflicht erwartet werden muss, wurde sie im Bericht und Antrag zur 2. Lesung weggelassen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen auf weitere, zusätzliche Gesundheitsberufe ausgedehnt werden, könnte dies zu einem administrativen Mehraufwand führen. Dafür wären aber eine erneute Anpassung der interkantonalen Vereinbarung und damit auch die Zustimmung des Kantonsrates notwendig. Ich hoffe, dass mit diesen Ausführungen allfällige Unklarheiten behoben werden konnten. Insgesamt kann nochmals Folgendes festgehalten werden: Die drei gesetzlichen Anpassungen sind gut und sinnvoll, damit kann die Qualität der Ausbildungen weiterhin sichergestellt werden.

Altherr-Teufen, Präsident der Finanzkommission: In der Finanzkommission war der eben erwähnte Punkt der allfälligen Ausdehnung der Bewilligungspflicht noch als Frage offen. Die Ausführungen von Regierungsrat Weishaupt nehmen wir gerne entgegen und die Frage ist für uns somit beantwortet.

Eintreten ist unbestritten.

In der *Detailberatung* wird das Wort nicht ergriffen.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 24. Oktober 2013/21. November 2013 in 2. Lesung mit 56:0 Stimmen ohne Enthaltung.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 26. Mai 2015, dem fakultativen Referendum.

8. Frage- und Informationsstunde

Die im Sinne von Art. 75 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) eingereichten Fragen betreffen:

1. Halbkanton Appenzell Ausserrhoden
2. die Erhöhung des Kinderabzugs bei kantonalen Steuern
3. die Wirteprüfung
4. die Autobahnanschlüsse Appenzellerland

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Gemäss Art. 75 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates werden Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.

1. Halbkanton Appenzell Ausserrhoden

Zuberbühler-Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 27. Februar 2015 folgende Fragen:

1. Spielt es für den Regierungsrat eine Rolle, ob der Kanton Appenzell Ausserrhoden Vollkanton oder Halbkanton ist und wie begründet er seine Haltung?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Appenzell Ausserrhoden im Ständerat angemessen vertreten ist?
3. In welchem anderen Land der Welt gibt es ebenfalls «halbe» Bundesstaaten?
4. Per 1. Januar 1979 wurde der nördliche Teil des Juras durch Abspaltung vom Kanton Bern getrennt. Weshalb wurde der Kanton Jura, der nur rund 18'000 Einwohner mehr als Appenzell Ausserrhoden aufweist, kein Halbkanton?

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft, beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Die Begriffe «Vollkanton» und «Halbkanton» in der Frage beziehen sich auf die Vertretung im Ständerat und auf das Gewicht der Standesstimmen bei der Berechnung des Ständemehrs. In allen anderen Bereichen ist Appenzell Ausserrhoden als Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet, wie alle 26 Kantone. Der Status von Appenzell Ausserrhoden ist als Faktum hinzunehmen. Eine Aufwertung der Kantone mit halber Standesstimme erscheint aus föderalistischen Gründen aber auch unter sprach- und regionalpolitischen Gesichtspunkten nicht realistisch. Für den Regierungsrat gilt es, das Beste aus dieser Situation zu machen und einen intensiven Austausch mit den Vertretern von Appenzell Ausserrhoden in der Bundesversammlung zu pflegen.

Zu Frage 2: Die Vertretung im Ständerat misst sich nicht allein an der Anzahl Sitze. Wichtig sind der permanente Austausch mit dem Vertreter im Ständerat und die Artikulierung der kantonalen Bedürfnisse die-

sem gegenüber. Zudem hat Ständerat Hans Altherr in wichtigen Kommissionen Einsitz oder präsidiert diese gar. Davon kann Appenzell Ausserrhoden profitieren.

Zu Frage 3: Die absolute Gleichstellung aller Gliedstaaten ist nicht in allen Bundesstaaten gegeben. So haben beispielsweise die Bundesländer im Nachbarland Deutschland nicht gleiches Stimmgewicht im Bundesrat (der Länderkammer). Die Spanne reicht von drei bis zu sechs Stimmen. Insofern gibt es auch in Deutschland Bundesländer mit ganzer und mit halber Stimme.

Zu Frage 4: Die Gründe, die zum heutigen Status des Kantons Jura geführt haben, können nicht im Rahmen der Frage- und Informationsstunde erläutert werden.

2. Erhöhung des Kinderabzugs bei kantonalen Steuern

Hunziker–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 27. Februar 2015 folgende Fragen:

1. Wann ist der Regierungsrat endlich bereit, Familien, die keine institutionelle Kinderbetreuung beanspruchen, steuerlich zu entlasten?
2. Welche Kostenfolge hätte eine Erhöhung des Kinderabzuges auf z.B. einheitlich 7'000 Franken pro Kind für den Kanton und die Gemeinden?
3. Durch welche Fiskalmassnahmen könnten die dadurch entstehenden Mindereinnahmen eingespart werden, und welche erscheinen dem Regierungsrat als die sinnvollsten?

Regierungsrat Frei, Direktor Departement Finanzen: Die Steuerabzüge für Familien sind immer wieder ein beliebtes Thema, speziell in Wahlkampfjahren. Dies ganz unter dem Motto: Wer kann denn schon gegen Familien und Familienanliegen sein? Die Abzüge für Familien mit Kindern sind in den letzten Jahren im Bundesrecht laufend ausgebaut worden. Die steuerlichen Entlastungen bewirken, dass inzwischen rund die Hälfte der Haushalte mit Kindern keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen muss. Die Familieninitiative, welche am 8. März 2015 schweizweit deutlich und in Appenzell Ausserrhoden mit 80 % zu 20 % abgelehnt wurde, beinhaltet gleichartige Anliegen, wie in der vorliegenden Anfrage. Bei der Berichterstattung in der Zeitschrift «20 Minuten» wurde nicht beachtet, dass in Appenzell Ausserrhoden zum Kinderabzug von 5'000 Franken – und ab dem Eintritt in den Kindergarten von 6'000 Franken – der Ausbildungsabzug von bis zu maximal 12'000 Franken pro Kind, welcher ein Bestandteil des Sozialabzugs ist, dazu gerechnet werden muss. Ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Erstausbildung können somit maximal 18'000 Franken pro Kind abgezogen werden, sofern die entsprechenden Kosten effektiv angefallen sind.

Zu Frage 1: Der Regierungsrat ist dann bereit, weitere Entlastungen zu prüfen und die Konsequenzen aufzuzeigen, wenn anlässlich eines politischen Vorstosses und ausführlicher Diskussion eine Vorlage für steuerliche Veränderungen als mehrheitsfähig beurteilt wird.

Zu Frage 2: Diese Frage habe ich im Kantonsrat schon einige Male beantwortet und ich kann Ihnen wieder dieselbe Antwort geben. Eine Erhöhung des Kinderabzugs hat pro 1'000 Franken einen Steuerausfall von 1.2 Mio. Franken beim Kanton und 1.6 Mio. Franken bei den Gemeinden zur Folge.

Zu Frage 3: Fiskalische Massnahmen wären, den Steuerfuss entsprechend zu erhöhen oder eine tarifliche Umgestaltung des Steuersystems vorzunehmen, was der Regierungsrat nicht als sinnvoll und mehrheitsfähig erachtet.

3. Wirteprüfung

Bodenmann-Odermatt-Waldstatt stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 3. März 2015 folgende Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Wiedereinführung einer Mindestausbildung im Ausserrhoder Gastgewerbe?
2. Ist er bereit, eine Gesetzesänderung zu prüfen?

Regierungsrat Signer, Direktor Departement Sicherheit und Justiz: Die heutige gesetzliche Regelung von 1999 enthält – im Gegensatz zum Vorgänger-Gesetz über das Gastgewerbe von 1989 – keine Regelung mehr zu den fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Gastwirt oder Gastwirtin. Das liberalisierte Gesetz wurde durch das Stimmvolk in einer Abstimmung mit klarem Mehr angenommen. Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen von Gastro AR, welches darauf abzielt, potenzielle Versagerinnen und Versager vor sich selbst zu schützen. Er sieht heute aber keinen Grund, welcher dafür sprechen würde, die Tätigkeit in der Gastronomie wieder einer stärkeren Regulierung zu unterwerfen. Es ist nicht einsichtig, warum die Tätigkeit im Gastgewerbe strenger Bedingungen unterworfen werden sollte als die Tätigkeit in anderen gewerblichen Berufen. So verlangt der Staat auch von einem Schreiner oder einer Coiffeuse nicht, dass sie – bevor sie ihre selbständige Tätigkeit aufnehmen können – einen Kurs mit Prüfung ablegen in Betriebsführung, Buchhaltung, Arbeitsrecht usw. Die durch die Lebensmittelkontrolle vorzunehmenden Inspektionen der Gastgewerbebetriebe sind nicht Gegenstand der Gastgewerbegesetzgebung, sondern der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Daneben sind etwa auch die arbeitsrechtlichen und ausländerrechtlichen Bestimmungen unabhängig von der Ausgestaltung der Gastgewerbegesetzgebung einzuhalten, und auch dies wird durch den Staat kontrolliert.

4. Stand und weiteres Vorgehen Autobahnanschlüsse Appenzellerland

Brönnimann–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 2. März 2015 folgende Frage:

- Welche konkreten Massnahmen hat unsere Regierung vorgesehen, um die beiden Projekte «Wachtenegg» und «Südspange» zu fördern und zu beschleunigen?

Regierungsrat Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt: Besten Dank für die Frage zu den beiden wichtigen Infrastrukturprojekten. Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Projekte, welche unterschiedlich finanziert werden – es werden jedoch beide weiterverfolgt. Zum Autobahnzubringer Appenzellerland und der Umfahrung Herisau ist der aktuelle Stand folgender: Das Projekt ist vom sogenannten Netzbeschluss (NEB) abhängig, welcher bis jetzt noch nicht gelungen ist. Im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) wurde eine vollständige Trennung von Nationalstrassen und Hauptstrassen vorgenommen. Die Nationalstrassen wurden dem Bund zugewiesen und die Hauptstrassen gingen vollständig an die Kantone über. Anhand verschiedener Kriterien wurde in grossem Umfang dargelegt, wie sich das zu-

künftige Nationalstrassennetz präsentieren soll. Damals gingen wir davon aus, dass der Bund 380 Kilometer Hauptstrassen in sein Strassennetz übernehmen und demzufolge auch finanzieren wird. Dies wäre dann das Strassennetz der Zukunft. Für diese zusätzlichen Strassenkilometer benötigte der Bund jedoch eine Zusatzfinanzierung, welche im Rahmen der Volksabstimmung zur Preiserhöhung der Autobahnvignette von 40 auf 100 Franken nicht umsetzbar war. Für den Autobahzubringer Appenzellerland bedeutet dies nun, dass nichts passiert, solange wir nicht Teil des Nationalstrassennetzes sind. Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass wir nochmals eine Chance haben. Nach der Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI), welcher in einer Volksabstimmung zugestimmt wurde, ist es nun an der Zeit, eine klare Strassenfinanzierung an die Hand zu nehmen. Dabei handelt es sich um den sogenannten Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF). Die Baudirektoren der Schweiz und die Regierungskonferenz der Ostschweizer Kantone haben beschlossen, Folgendes zu unterstützen: Der NEB soll nun in Kraft gesetzt werden, damit der NAF umgesetzt werden kann. Der NEB soll in den NAF integriert werden und die Finanzierung der Hauptstrassen, welche weiterhin durch die Kantone zu erfolgen hat, soll gesichert sein. Der politische Prozess auf Bundesebene ist folgender: Die parlamentarische Initiative Müri, welche bezweckt, dass der Bundesrat endlich den NEB in Kraft setzt, wurde durch den Nationalrat angenommen. Die Vorlage wird nun im Ständerat in der Verkehrskommission behandelt. Beurteilt diese die Vorlage positiv, wird der Bundesrat ohne einen Beschluss des Ständerates beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und vorzulegen. Ansonsten wird noch im Ständerat über das Geschäft beraten. Wir gehen davon aus, dass die beiden nationalen Räte Druck machen, damit der NEB in Kraft gesetzt wird. Der Bundesrat war der Ansicht, dass mit der Ablehnung der Preiserhöhung der Autobahnvignette auch der NEB vom Tisch sei. Der NEB wurde jedoch durch das Parlament angenommen und in Auftrag gegeben – bei der Volksabstimmung ging es lediglich ums Geld. Zudem bestehen noch die beiden offenen Motionen Caroni und Eberle, welche in dasselbe Horn stossen. Wir haben nun nochmals eine Chance, den NEB zu erhalten und dann wären Teile unserer Strassen sicher einmal Bestandteil des Nationalstrassennetzes. Danach müssen wir dafür sorgen, dass das Projekt Umfahrung Herisau auch in ein Bauprogramm aufgenommen wird – das wäre dann der nächste Schritt.

Bei der Südspange – dem Anschluss von St.Gallen Richtung Teufen – handelt es sich ebenfalls um eine interessante Angelegenheit. Im Bereich des Rosenberg隧nels bestehen Engpässe, die gelöst werden müssen. Dazu wurden verschiedene Varianten ausgearbeitet, unter anderem wurde eine Vollspange mit einem Tunnel und verschiedenen Anschlüssen in Erwägung gezogen. Dem Bund ist diese Lösung jedoch zu teuer. Die favorisierte Variante ist nun ein dritter Rosenbergtunnel mit einem Anschluss an den Güterbahnhof, der sogenannten Südspange. Nach heutigem Kenntnisstand handelt es sich dabei um eine Vollfinanzierung durch den Bund. Es muss ein dritter Rosenbergtunnel gebaut werden, die beiden bisherigen Tunnels werden saniert, und der eigentliche Halbanchluss – die Südspange – der leider nur Richtung Zürich realisiert wird und nicht auch in Richtung Rorschach, muss umgesetzt werden. Bis und mit Anschluss Güterbahnhof finanziert der Bund das Bauvorhaben. In zahlreichen Varianten wurde überlegt, wie der Engpass an der Teufenerstrasse gelöst werden könnte. In der Stadt St.Gallen besteht die Problematik, dass sämtliche Beipässe geschlossen oder mit einer 30er-Zone belegt werden und der Verkehr auf die Teufenerstrasse kanalisiert wird. Auch mir ist es schon passiert, dass ich morgens oben in Lustmühle steckengeblieben bin und im stockenden Verkehr ausharren musste. Dies ohne eine Pfortneranlage – das Problem besteht also bereits heute. Der Anschluss hinauf in die Liebegg auf Ausserrhoder Gebiet wäre nach Plänen des Bundesamtes für Strassen ein relativ grosser Dreispur-Tunnel mit zwei Spuren nach Teufen und einer Richtung St.Gallen. Diese Finanzierung wäre dann nicht mehr Sache des Bundes, sondern der betroffenen Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie der Stadt St.Gallen. Letzte Woche haben wir dies zusammen mit den anderen betroffenen Kantonen diskutiert. Gemäss ersten Laufmeterschätzungen kostet uns dieses Projekt 300 Mio. Franken und mehr – die Vorschriften werden bekanntlich laufend erhöht. Es handelt sich aus unserer Sicht um ein interessantes Projekt für die Zukunft und

wir verfolgen es positiv weiter. Bezüglich des Zeitplanes handelt es sich um ein Projekt, das länger dauern wird. In den Jahren 2021 bis 2023 ist die Sanierung der A1-Stadtdurchfahrt St.Gallen vorgesehen. 2020 bis 2030 soll der dritte Rosenbergunnel mit der Teilsperre A1–Güterbahnhof realisiert werden. Nach 2030 erfolgt die Sanierung der bestehenden Rosenbergunnels und nach 2035 ist eine allfällige Weiterführung ab Güterbahnhof in Richtung Teufen vorgesehen. Es handelt sich also um ein Projekt, das ebenfalls sehr lange dauern wird. Über die Umfahrung Herisau sprechen wir seit 60 Jahren – wir haben daran zu arbeiten und das Ganze positiv anzugehen, damit vielleicht einmal eine Umsetzung erfolgt.

Brönnimann–Herisau: Ich wollte eigentlich fragen, wann die Eröffnungen erfolgen, aber aufgrund Ihrer letzten Ausführungen erspare ich mir das.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich danke Ihnen für die disziplinierte Mitarbeit in der Abarbeitung der Traktanden. So ist es uns möglich, am Trauergottesdienst für Ernst Gähler teilzunehmen. Denken Sie aber auch daran, dass wir später in der Elbau Küchen AG in Bühler erwartet werden. Somit sind wir am Schluss der zweitletzten Sitzung im Amtsjahr 2014/2015 angelangt. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 11. Mai 2015 statt. Die Sitzung ist beendet.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: